This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BR360
L68
1900

STANFORD
LIBRARIES

EIN

HOCHVERRATHSPROCESS

AUS DER ZEIT DER

GEGENREFORMATION

IN

INNERÖSTERREICH.

NACH DEN ACTEN DES K. U. K. HAUS-, HOF- UND STAATSARCHIVS IN WIEN
UND DES STEIERMÄRKISCHEN LANDESARCHIVS IN GRAZ

VON

J. LOSERTH,
CORRESP. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

WIEN, 1900.
IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S SOHN
BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

F. 9675 m

EIN

HOCHVERRATHSPROCESS

AUS DER ZEIT DER

GEGENREFORMATION

IN

INNERÖSTERREICH.

NACH DEN ACTEN DES K. U. K. HAUS-, HOF- UND STAATSARCHIVS IN WIEN
UND DES STEIERMÄRKISCHEN LANDESARCHIVS IN GRAZ

VON

J. LOSERTH,
CORRESP. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

WIEN, 1900.
IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S SOHN
BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Aus dem Archiv für österr. Geschichte (Bd. LXXXVIII, II. Hälfte, S. 313)
separat abgedruckt.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

STANFORD
LIBRARIES

Wenn man die von katholischer Seite ausgegangenen Rechtfertigungsschriften über das Vorgehen Ferdinands II. gegen den innerösterreichischen Protestantismus, deren bedeutendste von dem Stainzer Propste Jakob Rosolenz herrührt, durchliest, so findet man in ihnen mit mehr oder minder starker Betonung als angebliche Thatsache in den Vordergrund gestellt, dass Ferdinand II. zu diesem seinem Vorgehen genöthigt war, weil der Gehorsam gegen die Obrigkeit allenthalben im Lande schier erloschen war und man unter den Protestanten nichts fand als Widersetzlichkeit, ‚Tumult und Rebellion'. Das ist ja schliesslich die Ansicht Ferdinands, ja schon die seines Vaters, des Erzherzogs Karl II., gewesen. Schon in der Motivirung seines Decretes vom 10. December 1580, in welchem er die Anordnung traf, dass in allen landesfürstlichen Städten und Märkten ausschliesslich die katholische Religion ausgeübt werden dürfe, klagt er, dass der Landesfürst ‚bey ir vilen und vilen die schuldig gehorsamb schier durchaus verloren . . .', dass man nicht blos mit eigenwilligen Leuten, sondern auch mit den Verordneten ‚disputieren und sich gleichsamb von inen in ihrem thuen syndicieren lassen müsse, als wann er ein gemalter oder papierner landtsfürst wäre'.[1] Trotz aller Widerlegungen seitens der steiermärkischen Landschaft[2] und wiewohl die Sache an sich ganz haltlos ist,[3] findet sich der Vorwurf auch später in Correspondenzen und geschichtlichen Werken wieder: so in

[1] Acten und Correspondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich unter Erzherzog Karl II. Fontes rer. Austr. L, 79.

[2] Die eingehende Erwiderung darauf (‚auf solche schimpfliche Reden', die man dem Landesfürsten ‚einbilde') S. 92.

[3] Loserth, Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich im 16. Jahrhundert, S. 334. Loserth, Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark II, 2), S. 28, und Beziehungen der steiermärkischen Landschaft zu den Universitäten Wittenberg etc., S. 17.

einem höchst interessanten Schreiben Ferdinands II. an den Herzog Maximilian I. vom 7. Mai 1601. Der bairische Herzog hatte nach Graz berichtet, wie übel dem Erzherzoge im Reiche seine Religionsreformation von den Unkatholischen ausgelegt werde. Da antwortet Ferdinand II.: ‚Diese Leute kennen den Grund der Sache nicht. Er habe dies zur Salvierung seines Gewissens und vorkommender Unzukömmlichkeiten wegen thuen müssen. Er habe lange genug über die Anmassung der Prädicanten Geduld getragen; von den wider die katholischen Fürsten und andere auf den Kanzeln ausgesprochenen Schmähungen wolle er nichts sagen und nur so viel bemerken, dass sie in allen Städten und Märkten den Bürgern den Ungehorsam gegen die Obrigkeit eingebildet, dass sich an mehreren Orten Rebellion erzeigt, und wenn es der Allmächtige nicht verhütet hätte, hätte Blutvergiessen erfolgen können. Es wurde uns kein Respect mehr erzeigt, als wären wir nur ein gemalter Landesfürst.[1] Es war also kein anderes Mittel, als diese Prädicanten und ungewaschenen Aufbläser, die auch mit nichten der Augsburgischen Confession anhängig, sondern Secten angehören, auszuschaffen . . .‘[2] Man weiss heute, dass es diese viel verrufenen Prädicanten und mit ihnen der in seiner unentwegten Treue gegen das angestammte Herrscherhaus so sehr und so unrecht verdächtigte Herren- und Ritterstand gewesen ist, der ein Blutvergiessen verhindert hat, und dies in einer Zeit und unter Umständen, die für ein etwaiges Vorgehen mit den Waffen in der Hand nicht günstiger liegen konnte — ich will hier nur vorgreifend, denn die Sache soll an anderer Stelle behandelt werden, an das Jahr 1609 erinnern, in welchem die Lage Erzherzog Ferdinands eine derart kritische war, dass er in dringenden Schreiben sich an Erzherzog Maximilian nach Tirol um Geld- und bewaffnete Hilfe wandte. Nichtsdestoweniger hat man auch damals den Herren- und Ritterstand in seiner Treue verdächtigt, und diese in Correspondenzen und Acten vorkommenden Anwürfe haben ihren Weg in die Geschichtswerke alter und neuerer Zeit gefunden.[3] Von einer

[1] Somit genau dieselben Worte, die sein Vater zwei Decennien früher gebraucht hatte.

[2] Original im Staatsarchiv zu München 30/14.

[3] Ich will aus dem ‚Gründlichen Gegenbericht‘ des Rosolenz nur eine Stelle herausheben: ‚Ich hab im ersten Thail dises meines Gegenberichts nach

Widersetzlichkeit gegen die Verfügungen der Obrigkeit ist seitens der Herren, Bürger und Bauern keine Rede, wenn man etwa von den ‚groben Ennsthalern' absieht, die in ungeschickter Weise von den Commissären gereizt wurden und diese 1587 ‚mit gewehrter Hand' empfingen.[1] Am wenigsten haben die Herren und Ritter an einen Aufstand gedacht. Es kommt im ganzen Verlaufe der Gegenreformation ein einziger Fall vor, wo Verhaftungen von Bediensteten der steiermärkischen Landschaft vorgenommen wurden, weil der Verdacht des Hochverrathes vorlag. Dass dieser Verdacht begründet war, konnte selbst von einem so ausgesprochenen Anwalt der Gegenreformation in Innerösterreich, wie es Friedrich von Hurter war, nicht erwiesen werden;[2] es ist dies der Fall mit dem innerösterreichischen Agenten am kaiserlichen Hofe in Prag Hans Georg Kandelberger und dem steiermärkischen Landschaftssecretär Hans Adam Gabelkofer, die im Juni, beziehungsweise October 1599 gefangen genommen und einem peinlichen Verhöre unterzogen wurden. Selbst der hierüber geführte Process hat den Beweis nicht erbringen können, dass diese Männer in der That, wessen man sie beschuldigte, versuchten, den Erzherzog Ferdinand II. und seine Familie aus dem Lande zu jagen, ja zu tödten. Der Fall ist als solcher dunkel genug.

---

lengst angezaigt, wie man in Städten und Märkten, wie auch auf dem Lande, der neuen Religion halber tumultuiert, rebelliert, Conspirationes und verbottene Verbündnussen gemacht, vil Aufruhr erweckt und sich dermassen erzaigt, als wöll man I. F. D. keinen gehorsam mehr erzaigen.' Eine wirkliche Rebellion wünschte z. B. der Nuntius Malaspina: ‚Damit,' sagte er, ‚wollten wir gar bald unsere Schulden bezahlen.' Sieh den Brief Hoffmann's an die Verordneten von Steiermark de dato Strechau, 1587 August 29 in den Acten und Correspondenzen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich, S. 628. Hoffmann weist S. 626 ganz richtig auf den principiellen Unterschied hin, der hierin zwischen der A. C. und den Calvinern obwaltet. Zur Frage der Haltung des Herren- und Ritterstandes ist auch sein Brief von Ende Mai 1587 (ebenda, S. 615) belangreich.

[1] Sieh meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation, S. 522 ff.

[2] Geschichte Kaiser Ferdinands II., IV, S. 224. Es ist ganz falsch, wenn ihn Hurter, Maria, Erzherzogin zu Oesterreich, Bild einer christlichen Fürstin, S. 270, zum Abgeordneten blos des unkatholischen Theiles der Landleute, oder wenn er ihn (ebenda, S. 299) eine Hauptperson der unkatholischen Partei nennt. Das war Kandelberger mit nichten.

Was Hurter und neuestens Schuster[1] hierüber bringen, klärt die Sache nicht auf. Völlig aufgehellt wird sie auch durch die unten folgenden Acten nicht, die dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und dem steiermärkischen Landesarchiv entnommen sind. Namentlich ist das völlige Verschwinden Kandelberger's seit dem Jahre 1602 schwer zu erklären. So viel dürften sie aber erkennen lassen, dass von einem Verbrechen Kandelberger's nicht geredet werden darf.

Kandelberger — es ist derselbe, der 1587 in Geschäften in Padua weilte, noch ein junger Mann,[2] denn in einem unten folgenden Actenstücke wird ‚von seinem noch jungen Leib' gesprochen — war einer jener Agenten, wie sie seit den Tagen Erzherzog Karls II. in Prag gehalten wurden, um am kaiserlichen Hofe die Einlieferung der vom Reiche von Zeit zu Zeit bewilligten Türkenhilfe zu betreiben. Seine adelige Herkunft, die Dienste, die sein Vater dem Erzherzoge Karl II. als dessen Kammerrath und er selbst in verschiedenen Stellungen geleistet, werden in der unten mitgetheilten ‚Intercession' vom 8. December 1600 (Beilage Nr. 15) mit gebührendem Lobe hervorgehoben. Am 19. August 1598 sandte ihm die Landschaft noch ein Dankschreiben ‚wegen der überschickten kaiserlichen Resolution bezüglich der 6000 Gulden, die von der Landschaft für Proviantzwecke dargeliehen worden waren'. Er wird sich, als die Verfolgung der Protestanten ausgebrochen war und die Landschaft sich an den kaiserlichen Hof um Vermittlung gewandt hatte, in diesem Sinne auch bei den Vertretern der protestantischen Reichsstände bemüht haben. — Ebenso wie Kandelberger hatte sich Gabelkofer im Dienste der Landschaft hervorgethan. Er weilte mit der innerösterreichischen Gesandtschaft,

---

[1] Martin Brenner, S. 419. Die in der Note dort gemachte Mittheilung könnte leicht die Ansicht hervorrufen, dass im steiermärkischen Landesarchive über die Einkerkerung und peinliche Untersuchung Kandelberger's andere Acten vorhanden seien als jene, die unten mitgetheilt werden. Dies sind die einzigen. Andere finden sich meines Wissens daselbst nicht.

[2] Wie ich den Aufzeichnungen Prof. v. Luschin's entnehme, erscheint Johannes Georgius Kandelberger Styrus als Procurator der deutschen Juristen zu Padua, und zwar von Ende Juni 1587 bis Ende November 1588. Er verweilte noch 1591 in Padua, wo er am 8. Februar als Abgesandter der Nation in Angelegenheiten zweier anderer Steirer beim Dogen vermittelte.

die durch den Seckauer Bischof Martin Brenner und den Landmarschall von Krain Herwart von Auersperg vertreten war, am Reichstage in Regensburg, um vom Reiche eine ausgiebige Hilfe gegen die Türken zu erlangen. Am 1. Februar 1598 theilte er den Verordneten ‚die Beschaffenheit des werdenden Reichstags' mit.[1] Drei Wochen später bestätigen sie ihm ‚den Empfang der Reichstagsbewilligung'. Noch war damals die Katastrophe über das protestantische Kirchenwesen in Steiermark nicht hereingebrochen. Daher vermahnen sie ihn auch noch, ‚nach einem tauglichen Pastor (für Graz an Stelle des verstorbenen Pastors Zimmermann) fleissig Umschau zu halten'.[2] Für seine in Regensburg erworbenen Verdienste wurde er am 24. März 1598 zum Obersecretär der steirischen Landschaft ernannt.[3] Als dann seit den Augusttagen dieses Jahres die offene Verfolgung der Protestanten in Steiermark, Kärnten und Krain platzgriff, entsandten sie ihn in der ersten Novemberwoche an den kaiserlichen Hof nach Prag, um dort eine Intercession in diesen kirchlichen Dingen zu erhalten.[4] Sie theilten dies am 10. November den Kärntnern mit der Frage mit, ob sie sich nicht dem Schritte anschliessen möchten. Wie die Dinge in Graz lagen, musste die Sendung daselbst ‚geheim' bleiben.[5] Am 18. November schreiben ihm die Verordneten, dass man mit Verlangen seiner ‚Commissionsverrichtung' entgegensehe.[6] Wenn man bedenkt, dass dazumal das evangelische Kirchen- und Schulministerium in Graz schon ganz aufgelöst war, so musste es, falls dieser Brief mit anderen, wie es wahrscheinlich ist, saisirt wurde, einen schlimmen Eindruck machen, dass man darin auch den Auftrag fand, 200 Gulden an Dr. Schleipner zukommen zu lassen, dem man die Pastorsstelle in Graz zugedacht hatte.[7] Am 25. November berichtete er nach Graz, ‚wie er das Schreiben an I. K. M. wegen der steirischen Religionspersecution überliefert' und was ‚hinc inde fürgeloffen und vorgenommen wurde'. Letzteres würde man ja gern wissen,

---

[1] Registratur.

[2] Ebenda. ‚Der allmächtige Gott,' heisst es in einem gleichzeitigen Berichte, ‚gebe Gnade, dass uns der Gabelkofer einen gelehrten und treuen Pastorem herabbringe.'

[3] Ebenda.

[4] Sieh unten Beilage Nr. 3. [5] Ebenda.

[6] Registratur. [7] Ebenda.

denn darin scheint das Motiv seiner späteren Einziehung gelegen zu sein. Einstweilen konnte er sich ungestört in seine Heimat zurückbegeben. Am 18. December war er wieder daheim und fragte bei den Verordneten an, ob er sich zu ihnen nach Voitsberg begeben oder sie, da der Landtag ausgeschrieben sei, in Graz erwarten solle.[1] Im Februar 1599 feierte er seine Hochzeit. Der Sitte der Zeit und des Landes entsprechend, hatte er die Verordneten hiezu eingeladen und diese ihren Landmarschall Hans Friedrich Hoffmann gebeten, ‚sich auf des Secretärs Gabelkofer's Hochzeit von E. E. Landschaft wegen gebrauchen zu lassen'.[2] Als neuerliches Zeichen der Anerkennung seiner Verdienste überliessen sie ihm einen landschaftlichen Garten gegen den mässigen Zins von 30 Gulden.[3] Als Kandelberger im Juni eingezogen wurde, hatte Gabelkofer gewiss noch die weitläufige Correspondenz, welche diese Angelegenheit hervorrief, zu führen.

Noch hatte Kandelberger in den letzten Monaten mit den Verordneten correspondirt. Aber diese Correspondenz betraf nur jene geschäftlichen Dinge, um derentwillen er nach Prag gesendet worden war. Am 3. März hatte er nach Graz berichtet, ‚wasmassen die Erledigung oder Anschaffung des hinterstelligen Petrinischen Profiantrestes von der Hofkammer der K. M. geschehen'.[4] Die Landschaft hatte allen Grund, mit seiner Thätigkeit zufrieden zu sein. Da erscholl nun mit einem Male die Nachricht, dass er in Prag eingezogen wurde. Am 7. Juni 1599 schreiben die Verordneten an Hans Friedrich Freiherrn von Herberstein, dass Hans Georg Kandelberger in Prag ‚gefänglich eingezogen und verwahrter allher auf's Schloss gebracht worden sei'.[5] Tags darauf wurde Ernreich von Saurau hievon verständigt und um ein Gutachten gebeten, was man seinetwegen bei der F. D. anbringen solle. Zugleich wurden ‚etliche Herren und Landleute zur Berathschlagung wichtiger Sachen und sonderlich des eingezogenen Kandelberger's wegen nach Graz erfordert'. Herberstein antwortete am 9. Juni, und schon am 10. wurde ein vorläufiges Gesuch an Erzherzog Ferdinand um Befreiung Kandelberger's gerichtet. Bei alledem wusste die Landschaft nicht, um welche Sache es sich hiebei

---

[1] Registratur. [2] Ebenda. [3] Ebenda. [4] Ebenda.
[5] Ebenda und so auch das Weitere.

handle.[1] Verschiedene Gerüchte schwirrten umher, deren Niederschlag wir in einem späteren Schreiben Kepler's und jenem Jöchlinger's noch begegnen werden. Bald war Alles erfüllt von der angeblichen Thatsache, man sei einer Verschwörung auf die Spur gekommen, die nichts Geringeres als die Entfernung, wo nicht geradezu die Ermordung des Erzherzogs bezweckt habe. Ob sich Kandelberger etwa in Gesprächen mit den Gesandten protestantischer Reichsstände in Prag etwas unvorsichtig geäussert, entzieht sich nach dem uns vorliegenden Actenmateriale der genauen Berechnung. Es fragte sich, wie die steiermärkische Landschaft die Sache aufnehmen würde. Im steiermärkischen Verordnetencollegium kam die Angelegenheit wegen Kandelberger's am 10. Juni zur Sprache.[2] Der Landeshauptmann mahnte zur Vorsicht: man könnte sonst vielleicht in der ersten Hitze etwas zu viel thun. Kandelberger habe nichts Anderes zu thun gehabt, als die Reichshilfe zu sollicitiren. Was er gesündigt, wisse man nicht. Man müsse eine ‚Fürschrift' an den Hof senden und darin betonen, dass er nur zu diesem Dienste bestellt gewesen und ihn zur allgemeinen Zufriedenheit verrichtet habe. Mit Betrübniss habe man vernommen, dass viele seiner Briefe aufgerissen, er selbst verhaftet und hiehergeführt worden sei. Man spreche die Hoffnung aus, ‚Erzherzog Ferdinand werde als ein sanftmüthiger Herr von Österreich mit l. f. Gnade gegen ihn procedieren und ihn zu seiner Verantwortung kommen lassen'. Wilhelm von Gera hält für gut, dass alle drei Länder für Kandelberger eintreten, da er von allen dreien bestellt gewesen sei. Amman weist auf die Instruction hin, die er gehabt. In Bezug auf das gegen ihn eingeschlagene Verfahren sei zu bemerken, dass die Herren von Oesterreich bisher niemals gleich mit thätlicher Hand dreingefahren. Gottfried von Stadl bringt die Sache mit der Religionsfrage zusammen. Der Erzherzog soll vermeldet haben: Man möge nur ja nicht denken, dass er einen Landmann evangelischer Religion befördern werde. Im Sinne der gefallenen Worte wurde dann der Beschluss gefasst, ‚mit einer bescheidenen Intercession einzukommen, damit Kandelberger auf freiem

[1] Am 19. Juni wusste auch Erzherzogin Maria über die Motive der Verhaftung noch nichts; siehe Hurter, Maria, S. 270: ‚Mein Kind, was wird das für ein Handel sein mit dem Kandelberger.'

[2] V.-Prot.

Fusse seine Verantwortung thun könne'. Die Bittschrift ging denn auch mit dem Datum des 10. Juni an den Hof.[1] Wenige Wochen später — am 3. Juli 1599 — überreichten die Verordneten ein zweites Bittgesuch,[2] damit der Gefangene auf freien Fuss gesetzt und seine Verantwortung billiger Weise thun könne. Die Geschäfte, die Kandelberger in Prag zu besorgen hatte, übergaben sie an Dr. Heher und überreichten, da die bisherigen zwei Bittgesuche ohne Antwort geblieben waren, am 20. Juli ein drittes[3] mit dem Bemerken, der Erzherzog möge noch vor seinem Verreisen Hans Georg Kandelberger des ‚unverdienten' Gefängnisses erledigen, und zwar ‚auf Wiederstellung'. Auch dieser Schritt war wie alle bisherigen ohne alles Ergebniss. Nun tagte in der ersten Augustwoche ein Ausschuss zu Radkersburg, der nicht blos über seine eigentliche Aufgabe, ‚die Landmusterung', berathschlagte, sondern die jüngsten Vorkommnisse in kirchlichen Dingen in Erwägung zog. Man hatte eben in Erfahrung gebracht, dass Magister Holzer wegen einer ‚beim Leichenbegängnisse eines Fräuleins Stürckh verrichteten Danksagung' an die Erschienenen ins Gefängniss gelegt und der Kanzleischreiber Neff vor die Regierung citirt wurde. Dies Alles eingehend zu erwägen, legte man den Verordneten nahe, namentlich aber mögen sie Kandelberger's halber eine neuerliche Eingabe machen.[4] Das geschah am 10. August.[5] Endlich am 16. sandte der Erzherzog, der sich in Eisenerz aufhielt, seine Resolution an die Verordneten.[6] Sie fasste alle diese Punkte zusammen und enthielt bezüglich Kandelberger's die ausweichende Antwort: Kandelberger sei nicht auf seinen, sondern auf Befehl des Kaisers verhaftet worden. Demgemäss richteten die Verordneten nunmehr ein Bittschreiben an Rudolf II., ‚Hans Georg Kandelberger als wirklichen Diener der Landschaft des Gefängnisses mit Gnaden zu bemüssigen, weil er laut Decret des Erzherzogs Gefangener Sr. Majestät sein

---

[1] Registratur. [2] Ebenda.

[3] Ebenda. Noch immer hat auch die Erzherzogin nichts Näheres über die Schuld Kandelberger's erfahren können: ‚Wie warte ich,' schreibt sie am 28. Juli, ‚so sehnsüchtig, zu vernehmen, was der Kandelberger pfeifen wird.' Hurter, l. c., S. 282.

[4] Bericht der Verordneten an den Landmarschall Ernreich von Saurau, de dato 7. August. Registratur.

[5] Ebenda. [6] Ebenda.

soll'. Im gleichen Sinne wurde an die kaiserlichen Geheimräthe und andere Persönlichkeiten in Prag geschrieben.[1] Wenige Tage später wurde von den Verordneten ein grösserer Ausschuss, bestehend aus den Herren und Landleuten Rudolf von Teuffenbach, Georg Christoph von Stubenberg, Hans Adam Schratt, Hans Christoph von Gera, Wilhelm von Rottal, Karl von Herberstorff, Christoph Galler, Christoph von Stadl, Hans Jakob von Stainach, Wolf Wilhelm von Herberstein, Otto von Herberstorff, Sigmund von Saurau und Hans Rindschaidt, zusammenberufen. Er trat mit den Verordneten am 2. September zusammen. Wie es scheint, sind es die ‚Raitscommissäre', die ‚erfordert' worden waren. Wenigstens geht von diesen unter dem Datum des 2. September ein Intercessionsschreiben für Kandelberger an den Erzherzog ab, damit der Gefangene ‚nicht allein zu gebürlicher Verantwortung, sondern auch gegen genugsame Bürgschaft auf freien Fuss gelassen werde'.[2] Wie dem auch sei, die Versammelten hatten vier Punkte auf ihre Tagesordnung gesetzt: die Hauptresolution, die Frage, was mit den Kirchen- und Schuldienern zu geschehen habe, die Processe gegen Kandelberger und Holzer und militärische Angelegenheiten. Heben wir aus der Debatte heraus, was in der Kandelbergerfrage gesagt wurde. Teuffenbach betont, man müsse dessen Freiheit verlangen. Wäre Kandelberger, lässt sich Georg von Stubenberg vernehmen, der die Reichshilfe zu betreiben hatte, nicht frei, so bliebe diese stecken. Amman meint, aus all' den Verkommnissen müsse man entnehmen, dass ein ‚Imperium' gegen des Landes Freiheiten aufgerichtet werde. Das Resultat der Berathung war die obenerwähnte Intercession.[3] Während noch diese Angelegenheit Kandelberger's bei dem Erzherzog Ferdinand II. und Kaiser Rudolf II. betrieben wurde, vernahm man eine fast noch schmerzlichere Nachricht: Am 4. October melden die Verordneten dem Landeshauptmanne und den beiden Mitverordneten, dass der Landschaftssecretär Hans Adam Gabelkofer plötzlich verhaftet worden sei.[4] Zwei Tage später sind schon die Verordneten Sigmund von Wagen und Hans Adam Schratt nach Leibnitz unterwegs, um sich seinetwegen bei dem

---

[1] 1599 August 28. Ebenda. [2] Ebenda.
[3] L.-P. 1599 September 2.
[4] Registratur.

Obersthofmeister Balthasar Schrattenbach anzumelden.[1] Ein Bittgesuch, das sie Gabelkofer's wegen eingaben, wurde abweislich beschieden;[2] an demselben Tage werden ‚etliche Herren und Landleute' avisirt, dieweilen so wichtige Dinge vorkommen, am 13. October in Graz zu erscheinen.[3] Von demselben 6. October ist ein Brief des Kammerprocurators Wolfgang Jöchlinger an Erzherzog Ferdinand datirt,[4] der endlich etwas Licht in die immer noch mysteriöse Sache bringt: Sowohl Kandelberger als Gabelkofer seien von den Herren gütlich ‚wieder besprecht' worden. Jener habe die vornehmsten Punkte seiner früheren ‚peinlichen Aussage' wieder zurückgenommen, nämlich, dass er darauf ausgegangen,[5] den Erzherzog zu fangen oder zu tödten, auch die verwitwete Herzogin Maria sammt der jungen Herrschaft gefangen zu nehmen, und dass man sich zu diesem Ende ‚des durch den Herrn Obersten gesuchten fremden Regimentes und der Gränzer bedienen wollte'. Kandelberger sagte weiter aus, die früheren Geständnisse seien ihm ‚aus übriger Peinigung' erpresst worden.[6] Gabelkofer soll ziemlich glaubwürdige Aeusserungen gethan haben, wie ihm die Commissäre mittheilten. Heute — am 6. October — sei der Scharfrichter abermals hinaufgegangen, Kandelberger gebunden und ihm die Tortur gezeigt worden, doch nicht in der Absicht, ihn foltern zu lassen. Man werde sie Beide ‚der Schriften wegen' examiniren. Die Verordneten seien bei ihm erschienen und hätten gefragt, ob man Gabelkofer seiner eigenen oder wegen angeblicher Verbrechen der Landschaft eingezogen. Er habe sie an den Erzherzog gewiesen, doch soviel gemeldet, dass es sich um Privatverbrechen Gabelkofer's handle. Aus dem Berichte Jöchlinger's gehen zwei Punkte klar hervor: dass Kandelberger seine ihm unter der Tortur erpressten Aussagen widerrief und Gabelkofer eine glaub-

---

[1] Registratur.

[2] Ebenda. ‚I. F. D. Bescheid auf der Verordneten Eingabe wegen des Gefangenen Gabelkofer.'

[3] Registratur.

[4] Sieh unten Beilage Nr. 5.

[5] ‚Den eingegangenen Tractat'; das lässt auf die Annahme einer förmlichen Verschwörung schliessen.

[6] Man kann demnach mit Hurter, IV, S. 224, nicht sagen, es sei ihm die Tortur nur gezeigt worden.

würdige Entschuldigung vorbrachte. Die ganze Anklage stand somit auf schwachen Füssen und stellte sich schon jetzt als haltlos heraus.[1] Gleichwohl waren in der Stadt alle Vorsichtsmassregeln getroffen, als ob es sich thatsächlich um eine Verschwörung handeln würde: ‚Die zwei Stadtthore seien gesperrt worden, allenthalben in Stadt und Schloss wird fleissig Wacht gehalten, dies erzeigt an allen Orten grosse Furcht und viel Nachdenken.' Auch der Landeshauptmann sei bei Jöchlinger gewesen und habe ihm ‚eine Apologie seiner Unschuld entdeckt', die er dem Erzherzoge nach seiner Hieherkunft vortragen will. Die Kunde von den Grazer Vorgängen hatte auch in Kärnten und Krain grosse Bestürzung erweckt.[2] Die Sicherheit der Correspondenz war unterbrochen,[3] und in Graz selbst sah man den Berathungen, die von den Herren und Landleuten Mitte October gepflogen werden sollten, mit Spannung entgegen. Die vielen in den letzten Tagen vorgefallenen schroffen Verletzungen

---

[1] Leider vermochte ich nicht alle jene Briefe aufzufinden, auf die sich Hurter, IV, S. 224, bezieht. Weder die Aussage des dort erwähnten Dänen, noch die Briefe Casals sind mir zu Gesicht gekommen. Dass sie aber nicht einmal so viel Licht in die Sache bringen wie der einzige unten mitgetheilte Brief Jöchlinger's, ist aus den weiteren Ausführungen Hurter's zu entnehmen, welcher sagt: ‚Indess waltet über dieser Sache ein Dunkel. Wir wissen blos, dass ein schriftlicher Befehl des Kaisers vorlag, Kandelbergern gütlich und peinlich zu befragen, und dass der Erzherzog unter dem 10. November jenem eigenhändig die Anzeige machte, der Verhaftete habe sich in seinen Anzeigen widersprochen. Vermuthlich lauteten sie so, dass sie zu keinem bestimmten Geständnisse führten, auch sonstige Beweise nicht beigebracht werden konnten. Denn wäre eine auffallende Strafe erfolgt, so würde sich gewiss von derselben Kunde erhalten haben.' Die Sache steht eben so, dass Jemand, peinlich befragt, in den meisten Fällen gesteht, was man will, beziehungsweise die genau formulirten Fragen wollen; gütlich befragt, alle seine früheren Aussagen als Unsinn erklärt. In den Briefen der Erzherzogin Maria, die Hurter gedruckt hat, findet sich einer de dato Belica (Bielitz), 15. October 1599. Dort heisst es: ‚Von dem Harrer habe ich mit Freuden und Verwunderung Nachricht empfangen, wie es mit dem Kandelberger steht. Dem ewigen Gott sei Lob, dass dir Gott deine Feinde in die Hände gibt. Du bist ihm viel zu danken schuldig, wie wir alle. Das wär' ein Haushalten gewesen. Ich erwarte mit grossem Verlangen, wie der Gabelkofer pfeifen wird. Sofern es ist, wie der Kandelberger sagt, fürchte ich, er werde weit springen; insonderheit der Oberst, dem wird der Pelz zittern.' Hurter, IV, S. 300.

[2] Sieh unten Beilagen, Nr. 6, 9, 10. [3] Ebenda.

von Mitgliedern des protestantischen Herrenstandes, das Vorgehen der Regierung gegen die protestantische Stiftskirche, endlich nicht am wenigsten die Behandlung landschaftlicher Beamten hatten nämlich den Landeshauptmann und die Verordneten bewogen, für den 13. October eine Anzahl steirischer Herren und Landleute zu einer Sitzung einzuberufen. Auf die Tagesordnung wurden fünf Punkte gestellt. Nur mit dem letzten haben wir uns hier näher zu beschäftigen: ‚Puncto Secretari Gablkovers Einziehung, was bisher seinethalben fürgangen und was ferrer zu thuen, auch des Kandelberger halben.'[1] Das Wort ergriff zuerst der Landeshauptmann. Es seien gewichtige Gründe, um derenthalben man die Herren und Landleute beschrieben habe. Was die Stiftskirche betreffe, sei dahin zu wirken, dass die Drohungen des Hofes, sie einzuziehen, nicht ausgeführt werden. Diese Kirche sei nicht in gewaltthätiger Weise, sondern durch Kauf in den Besitz der Landschaft gekommen. Es werde gut sein, die Eggenberger, von denen man sie erkauft habe, anzugehen. Da der Sohn dieses Eggenberger's bei Hof in hohem Ansehen stehe, dürfe man gewärtigen, er werde etwas helfen. Der Erzherzog habe ohnedies gestattet, die Conditionen des Kaufes einzusehen. Die nächsten Punkte wurden zum Theile vertagt, theils rasch vorgenommen. Da man die Hoffnung hegte, die exulirenden Prediger, die jetzt in Petanitza weilten, wieder ins Land ziehen zu sehen, gab man ihnen gern eine Unterstützung, um die sie ansuchten. Am längsten wurde über die Verhaftung Gabelkofer's verhandelt. Diese That hatte Alle tief ergriffen. Man darf hier an das Vorgehen erinnern, das einstens Karl II. auch gegen einen Landschaftssecretär, gegen Caspar Hirsch, eingeschlagen hatte.[2] Man durfte gewärtigen, dass sich sämmtliche Mitglieder der Landschaft für ihre verletzten Rechte ebenso warm einsetzen würden als damals — die katholischen nicht ausgeschlossen. So war es auch; ja man wird bemerken, dass der Fall Gabelkofer ein besseres

[1] Alles nach den Landtagsprotokollen, in die diese Dinge eingetragen wurden, wenngleich es kein Landtag war, auf dem sie zur Verhandlung kamen. Es war nur ein grösserer Ausschuss, der vom Landtage die Vollmacht hatte, in dringenden Fällen, wenn der Landtag nicht versammelt war, sich zur Berathung einzufinden.

[2] Sieh hierüber meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation, S. 417—431.

Ende hatte als jener mit Hirsch. Indem nun der Landeshauptmann auf die Verhaftung Gabelkofer's zu sprechen kam, schilderte er den ganzen Vorgang in drastischer Weise: der Erzherzog habe ihn — den Landeshauptmann — ‚gen Hof erfordert: es wär' schon eingespannt. Ihre Durchlaucht begehrten stark, den Gabelkofer zu erfordern'. Hätte der Landeshauptmann den Erzherzog ‚nit so entferbt' gesehen, hätte er ohne Bedenken nach dem Secretär geschickt. So aber entschuldigte er sich;[1] worauf der Erzherzog einen Kammerdiener herbeirief und seinerseits um Gabelkofer schickte. Der Kammerdiener meldete dem Secretär, der Landeshauptmann verlange, dass er nach Hof komme. Auf das hin stellte sich Gabelkofer ein und wurde nun sofort durch zwei Trabanten aufs Schloss geführt. Der Erzherzog rief dabei aus: ‚Wan Er lauter sanftmueth brauchet, wurde man in letztlich aus dem land jagen.' Gleichwohl entschuldigte sich der Erzherzog, ‚er habe nicht befohlen, ihn ins Türkengewölb zu legen'. ‚In examine,' fuhr der Landeshauptmann fort, ‚werde Gabelkofer, wie er hoffe, aufrecht erfunden.' Später, nach der Rückkehr des Erzherzogs, habe dieser gemeldet, Gabelkofer sei nicht als Landschaftssecretär, sondern als Adelsperson citirt worden. ‚Das sei nun ein Process, der das ganze Land angehe und nicht etwa blos eine Privatsache betreffe. Die Landschaft sei nicht versammelt, und der gute Mann sitze hinter Schloss und Riegel. Man könne vorläufig nichts Anderes thun, als wegen seiner Verhaftung Klage zu erheben und ‚sich mit Leib und Gut auf seine Freistellung gegen Alles zu erbieten, dessen er

[1] Da in den Landschaftsprotokollen meistens nur die Schlagworte citirt werden, so ist es an manchen Stellen möglich, dass sie auch anders gedeutet werden können, wenn z. B. ein Pronomen auf eine oder die andere Person bezogen werden kann. Ich füge daher die Stelle aus den Verordnetenprotokollen der grösseren Vorsicht wegen wörtlich an: ‚Puncto secretari Gablkover bericht er, dass ine I. D. gehn hof erfordert, wär schon eingespant. I. D. begerten stark den Gablkover zu erfordern und do (schreibt der Protokollist) herr landeshauptmann I. F. D. nit so entferbt gesehen, het er ohn bedenken nach im geschickt, aber sich entschuldigt. Auf welchen fall I. D. ein camerdiener gruefft, denselben umb in geschickt. Der saget, herr landeshauhtman begeret seiner gehn hof; uber welches er compariert; hernach ine stracks durch zwei trabanten auf's schloss. I. D. meldet, wan er lauter sanfftmueth brauchet, wurd man in letztlich aus dem land jagen.'

beschuldigt werde. Dabei müsse man auch Kandelberger's gedenken'. Auch seine Sache sei eine solche, die das ganze Land betreffe: ‚Der ehrliche Mann kommt des Landes wegen ins Spiel.[1] Sollte er unter der Tortur erliegen, so würden seine Aussagen auch gegen die Landschaft und den Landeshauptmann resentirt werden. Daraus folge, dass man seinetwegen an den Erzherzog und den Kaiser schreiben müsse. Man müsse Protest dagegen einlegen, dass (von den Mitgliedern der Landschaft) Niemand bei der Tortur gewesen sei. Könne in Zukunft noch ein Steirer in Ehren bei den Zusammenkünften sitzen?' Eine Beschwerdeschrift sei abzufassen und dort zu sagen, ‚weil man die Feder schier nicht passieren lasse, falle es den Verordneten schwer, bei solchen Processen noch länger in Dienst zu bleiben. Man werde bitten, dass man um Gotteswillen die Landschaft endlich einmal anhöre'.

Nach dem Landeshauptmanne ergriff der Landesverweser das Wort: Die Sache mit Gabelkofer sei ein ‚geschwinder Process'. Bald wird es Mehrere ebenso treffen. Von einem Verbrechen Kandelberger's oder Gabelkofer's, meint Wilhelm von Gera, wisse man kein Wort. Es sei geradezu erbärmlich, in solcher Weise zu procediren. Was mit Gabelkofer vorgegangen, sei für die ganze Landschaft in hohem Grade präjudicirlich. Wo bleiben die alten Handlungen? Viel schärfer äussert sich Ernreich von Saurau: Das werde bald jedem Landmanne zugefügt werden. Die Unterscheidung ‚Landschaftssecretär' und ‚adelige Person' sei ‚eitle Cavillierung'. Das Examen geschieht aus Misstrauen gegen die Lande. Von ihren eigenen Rechtsgelehrten sind viele damit gar nicht einverstanden. Kandelberger komme gar nicht dazu, sich zu rechtfertigen. Die Examinatoren seien Kläger und Richter zugleich. Mit hohen Beschwerden und Fulminiren ist jetzt nichts gethan. Man könnte für Gabelkofer eine Caution stellen: In Criminalibus gelte sie ja wohl nicht, aber man weiss, dass man es mit ihm nicht zu einer Criminalsache bringen kann.

Georg von Stubenberg fürchtet, das Streben der Regierung gehe dahin, das Land um alle seine Privilegien, die Landleute um Hab und Gut zu bringen. ‚Was sie heut' ge-

---

[1] ‚Kandelberger habe nur dem betrübten Status zu helfen gesucht, das sei seine ganze Sünd'.' L.-P.

winnen, ist ihnen morgen zu wenig.' Hans Sigmund Wagen: Eine Beschwerde biete der anderen die Hand. Noch seien nicht einmal die Generalien bezüglich der geistlichen Lehen mit den Landen verglichen. Seyfried von Rindtschaidt meint: Man lese in der Kärntner Chronik, dass in König Ottokars Zeit Einer Namens Seyfried von Mährenberg vom Könige wegen eines Denuncianten um das Seinige gebracht wurde. So könnte es heute auch in Steier ‚fürlaufen'. Sigmund von Saurau ist der Ansicht, durch solche Processe wolle man die Landleute vom Dienen abschrecken: ‚Werden sich dann wohl Pfaffen finden.' Wie habe man sich einstens, ruft der alte Amman aus, des Kalenders wegen, oder wenn es sich um die Verletzung des Postgeheimnisses handelte, der Sache angenommen, wie sei man in der Angelegenheit des Secretärs Hirsch, dessen Schuld doch ‚wissend' gewesen, dreingegangen. Und doch lassen sich alle diese Fälle mit dem jetzigen nicht vergleichen.[1] Vom Anfang an habe man in der Sache nichts Anderes gesucht, als wie man die Landstände zur Ungeduld bringe und einen Aufstand hervorrufe. Da könnte man ja gleich an die Güter heran. Unter der Tortur ‚möcht' Einer seinen eigenen Vater verleugnen'.

Dass wohl nicht allein Amman die Ueberzeugung hegte, man beabsichtige einen Aufstand hervorzurufen, um dann gründlich aufzuräumen, ist ziemlich sicher; denn noch gab es viele Mitglieder des Herrenstandes, die sich die Worte des Nuntius Malaspina eingeprägt hatten: ‚Ja ein Aufstand. Wollte Gott, damit könnten wir unsere Schulden zahlen.'[2] Gleichwohl muss gesagt werden, dass derartige Befürchtungen wenigstens für den Augenblick unbegründet waren. Da standen schon die auswärtigen Verhältnisse im Wege. Amman war der letzte Sprecher. Dann wurde über die einzelnen Punkte ein Beschluss gefasst. Bezüglich Gabelkofer's und Kandelberger's lautete er: ‚Puncto Gablkofer's mit einer glimpflichen Schrift sich an I. F. D. zu wenden, damit er gegen eine Caution der Landschaft freigelassen werde. Des Kandlberger auch zu ge-

[1] Ueber die erwähnten Streitigkeiten siehe meine Geschichte der Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich, S. 417, 441.

[2] Ebenda, S. 527.

denken'. Die Berathung und Beschlussfassung hatte vier Tage, vom 13. bis 16. October, in Anspruch genommen.[1]

Am 15. October gaben die Verordneten den Ständen von Kärnten und Krain Meldung von dem Geschehenen:[2] nicht blos, dass der Erzherzog durch drei seiner Regimentsräthe ‚die der Landschaft frei eigenthümlich zugehörige Stiftskirche mit Gewalt habe aufbrechen und eröffnen lassen, es sei auch der der Landschaft verpflichtete Diener Herr Adam Gabelkofer vor etlichen Tagen durch einen f. Kammerdiener gen Hof erfordert' und ‚unvermeldet ainicher ursach' ins schwere Türkengefängniss im Hauptschloss geworfen worden. Wiewohl man sofort eine Beschwerde sowohl mündlich als schriftlich bei Hof angebracht habe, ‚so will doch das alles im Wenigsten nicht angesehen werden'.

Der Tag für eine Berathung von Ausschüssen aller drei Länder, für dessen Abhaltung Graz ersehen war, wurde nun der Infection wegen abgesagt und Klagenfurt hiefür in Vorschlag gebracht. Ein Abgesandter der Landschaft, Hans Schweighofer, wurde nach Klagenfurt und Laibach entsendet, um dort die Sache durchzuführen.[3] Der Bitte der Landschaft wegen der Freilassung Kandelberger's und Gabelkofer's gegenüber verhielt sich der Erzherzog ablehnend.[4] Am 20., beziehungsweise 25. October liefen die Condolenzen Kärntens und Krains über diese Vorgänge ein. Für eine gemeinsame Berathung wurde Klagenfurt ausersehen und als Tag der 15. November bestimmt.[5] Die Verordneten von Steiermark liessen indess die Sache auch in der Zwischenzeit nicht liegen. Sie fassten am 5. November den Beschluss, für Gabelkofer neuerlich eine Bittschrift einzureichen.[6] Von dem Schicksale der Gefangenen erfährt man aus den vorliegenden Protokollen nichts. Ein Brief Kepler's vom 12. November an Mästlinus wirft ein helles Licht auf die kritische Lage der Protestanten in Steiermark. Ueber die beiden Gefangenen findet sich

---

[1] V.-Prot.

[2] Conc. L.-Archiv, Chron.-R.

[3] Schreiben vom 17. October 1599. Conc. L.-Archiv, Chron.-R.

[4] Schreiben der Verordneten an Wolf von Saurau vom 17. October 1599: ‚Was uns erst heute des Kandelberger's und Gablkofer's von hof zu beschaid erfolgt, das hat der herr hiebei zu sechen . . .'

[5] Reg. [6] V.-Prot.

folgende Bemerkung: Der ständische Agent, der in Prag weilte (Kandelberger), wurde vor einem halben Jahre in Fesseln nach Graz gebracht und vor einem Monate der Tortur unterworfen.[1] Ebenso wird der Secretär der steirischen Stände (Gabelkofer) gefangen gehalten. Es geht die Rede, es sei über die Ersetzung des Fürsten durch einen anderen berathen worden (Ferunt deliberatum de alio principe), daher sei für den Agenten die Todesstrafe bestimmt. Man sprach auch davon, dass dem l. Secretär die Tortur nicht erspart geblieben sei. Eine Andeutung über den Process findet sich wieder in dem Schreiben der Erzherzogin Maria vom 14. November: ‚Was sich weiter mit dem Dano (einem Zeugen gegen Kandelberger) und der Forca seither zugetragen, erwarte ich mit Verlangen; und weil die Aussagen so unbeständig, lasse ich mir auch nicht misfallen, dass der Bericht an den Kaiser bis zu mehrerer Gewissheit eingestellt werde.' Daraus ist wohl ersichtlich, dass die Untersuchung wider Kandelberger bisher nichts ergab, was für die Anklage sprach.

Die folgenden Monate vergingen, ohne dass in der Angelegenheit der beiden Gefangenen ein weiterer Schritt gethan wurde. Dagegen nahm sich der Landtag, der im Jänner 1600 tagte, ihrer auf das Lebhafteste an. Nach althergebrachter Sitte wurden vor der Eröffnung alle die politischen und kirchlichen Beschwerdepunkte zusammengestellt, die seit der letzten Tagung eingetreten waren. Da klagte man, ‚dass mit E. E. L. etlich iar hero bestelltem diener und gewestem agenten am kaiserlichen hoff zue Prag Hans Georgen Khandelberger einem jederzeit in ehren wolerkennten aufrichtigen gelehrten pidersmann ein hievor in diesen landen nie erhörter ganz schmerzlicher process fürgenommen; welcher noch vor sieben ganzen monaten zu Prag bey nachtlicher weil gfanglich eingezogen und in eisen verschmitter alheer auf E. F. D. haubtschloss Graz gefiert, nach langwieriger gefangnus volgends zu unterschidlichen malen guetlich, vil mehr aber mit der schrecklichen tortur, auch feuer und prand auf's gretlich- erbarmlichist gemartert wurde'. Hätte man ihn zu

[1] Hierüber findet sich bei Kepler die Bemerkung (VIII, S. 712): ‚In literis d. d. 13. Oct. Zehentmaierus refert, Kandelbergerum virum egregium et politicum in equuleo fuisse immanissime enectum et secretarium Gabelkoferum exquisito torturae genere excruciatum.

seinem ordentlichen Rechte kommen lassen, so würde er ‚die beste Auskunft zu geben wissen'. Noch lebhafter lauten die Klagen über das Verfahren mit Gabelkofer, ‚dessen Treue, Ehrbarkeit und Aufrichtigkeit zur Genüge bekannt sei', und der seit seiner Gefangennahme mehrmals unter Androhung der Tortur scharf examinirt wurde. In den Dienern der Landschaft wolle man diese selbst treffen, was man aus dem Wortlaute der von dem Erzherzoge über die Religionsbeschwerden herabgelangten Hauptresolution entnehmen müsse,[1] wo gesagt werde, ‚dass sich die dem Erzherzoge verpflichteten Vasallen, Landleute, Räthe und Diener unbescheiden, ärgerlich, versündet, vergriffen, vom rechten Weg der Sitten abgewichen, den gemeinen einfältigen Mann im Land zum Ungehorsam und zur Verachtung der l. f. Obrigkeit angereizt' u. s. w. ‚Ja, es hätten diese fremden im Lande umherziehenden italienischen Examinatoren und Commissäre, die zur Inquirirung und Torquirung der beiden Gefangenen bestimmt wurden und bei denen sich auch ein in die steirische Landsmannschaft erst aufgenommener Mann Namens Ludwig Camill Suardo befand, das Gerücht in alle Welt ausgestreut, dass die Landschaft man weiss nicht was für einen Verrath gegen den Landesfürsten angesponnen habe.' Solche Unwahrheiten müssen in Erwägung der Unschuld des Herren- und Ritterstandes diesem tief zu Gemüth gehen. Der Erzherzog werde zu erwägen haben, ob und inwieweit das in Gefahr stehende Grenzwesen derartige Unzukömmlichkeiten zu entgelten habe. Der Bericht geht dann auf die übrigen gewaltsamen Vorgänge gegen den protestantischen Herren- und Ritterstand näher ein und führt aus, dass es unter diesen Umständen einem Verordneten geradezu unmöglich gemacht werde, sein Amt zu bekleiden, denn fast alle Landsassen, namentlich die an der Grenze, werfen ihren Groll auf sie.[2]

Dem Erzherzoge kamen diese Dinge im höchsten Grade ungelegen. Er forderte den Landtag auf, sich unter Beiseitesetzung aller unnützen Disputate in die l. f. Proposition einzulassen. Die Antwort darauf[3] enthielt die obenangeführten Be-

[1] Sie ist gedruckt Hurter, Geschichte Ferdinands II., IV, S. 496—522, trägt das Datum des letzten Aprils 1599, wurde den Ständen aber erst am 25. Juli herabgegeben.

[2] Siehe unten Beilage Nr. 11.

[3] Graz, 1600 Jänner 14.

schwerdepunkte und bat um Abhilfe gegen derlei auf das Treiben missgünstiger Widersacher und Delatoren vorgenommenen Processe. Es waren ja nicht die einzigen Klagen, welche sie in diesen Tagen an den Hof gelangen liessen. Am 19. Jänner baten sie den Erzherzog, mit der Zerstörung der Kirche und des Friedhofes zu Scharfenau ‚bis zu der zu erhoffenden Vergleichung' innezuhalten.[1] Man sieht, in welchen falschen Hoffnungen sich dieser Herrenstand noch wiegte. An demselben Tage überreichten sie eine ausführliche Beschwerdeschrift über die jüngst erflossene ungünstige Erledigung ihrer Religionsbeschwerden und die gewaltsam vorgenommene Reformation in Eisenerz, Aussee, Schladming, Gröbming, Rottenmann u. s. w. ein.[2] Dass der Erzherzog aber nicht geneigt war, in kirchlichen Dingen der Landschaft irgendwie entgegenzukommen, konnte man daraus entnehmen, dass die gewaltsame Durchführung der Gegenreformation ihren ungehinderten Fortgang hatte. Am 20. Jänner erfolgte die Gegenreformation in Windisch-Feistritz, Cilli und Gonobitz,[3] am folgenden Tage wurden Grazer Bürger, die sich geweigert hatten, den katholischen Eid zu leisten, in ihrem Begehren, ‚ihre Läden wieder eröffnen zu dürfen', mit dem Bemerken abgewiesen, ‚weil es ihnen sowol als mit andern burgern, welche den neuen aydtschwur 'zu laisten sich verwaigern, allerdings einen gleichen verstand hat'.[4] Gleichwohl scheint es, als sei die Lage Kandelberger's — Gabelkofer wurde endlich frei — in diesen Tagen eine bessere geworden. Man hatte durch ein reiches Geldgeschenk die Gunst des Burggrafen des Grazer Schlosses für ihn zu gewinnen gewusst.[5] Bis nach Baiern hinein machten sich Einflüsse zu seinen Gunsten geltend. Am 24. Jänner übersandten nämlich die Verordneten ein Schreiben an den bairischen Rath und Oberkuchelmeister Karl Kulmer mit der Bitte,

[1] Conc. L.-Archiv, Chron.-R.

[2] Conc. und Cop. L.-Archiv, Landtagsacten und Landtagshandlungen. Sötzinger, I, S. 586b—591.

[3] Rosolenz, Fol. 41a.

[4] L.-Archiv, Chron.-R.

[5] Die Verordneten weisen den Landeseinnehmer an, dem Burggrafen Scarlichio für die bei der Verhaftung und langwierigen Gefangenschaft Gabelkofer's und Kandelberger's erzeigte Cortesia und gute Willfahrung 100 Ducaten, seinen Leuten 30 Thaler auszuzahlen. Siehe unten Beilage Nr. 12.

dass er auch seine Fürbitte wegen Befreiung Kandelberger's bei dem ‚herzoglichen Fräulein in Baiern als zukünftiger Landesfürstin einwenden solle'.[1] Die allgemeine politische Lage schien übrigens nicht ungünstig, damit den dringendsten Beschwerden der Landstände A. C. Abhilfe gethan werde.

Man sieht die Noth der Zeit aus einzelnen Punkten der langathmigen Resolution herausleuchten, die am 24. Jänner 1600 an die Landschaft herabgegeben wurde. In allen Punkten, die nicht gerade das kirchliche Gebiet berühren, wie in den militärischen und den damit zusammenhängenden finanziellen und steuerpolitischen Dingen kommt der Erzherzog der Landschaft bereitwillig entgegen. Es wird sogar offen gestanden, dass ein Theil der politischen Beschwerden gerechtfertigt sei, und zugegeben, dass eine Abordnung von Landleuten sich zu dem gefangenen Kandelberger verfüge, um eine Aufklärung über einen Schuldposten entgegenzunehmen. Ja sogar das Odium dieser Verhaftung wird von dem Erzherzoge abgewälzt und dem Kaiser zugeschoben. Sie sei ‚auf die gefundenen Verdächtigkeiten hin' von Rudolf II. angeordnet worden, und ‚die Schuld seines unglücklichen Zustandes habe sich Kandelberger selbst zuzuschreiben'. Gabelkofer sei gegen Bürgschaft schon auf freiem Fusse. Die Citirung landschaftlicher Officiere und Diener dürfe man nicht so unwillig aufnehmen; sei der Landesfürst doch befugt, auch Herren und Landleute selbst zu citiren. Dabei wird die Annahme, als ob ein Verdacht der Untreue auf Land und Leute falle, aufs Schärfste zurückgewiesen und den Herren und Landleuten ein glänzendes Zeugniss über ihre in allen Zeiten und allen Lagen bewiesene unentwegte Treue ausgestellt, das umsomehr ins Gewicht fällt, je öfter und nachdrücklicher vor und nach diesen Tagen in jesuitischen Kreisen die Verdächtigung des steirischen Herren- und Ritterstandes betrieben wird; der Erzherzog, heisst es da, wisse nichts Anderes, als dass diese Landschaft gegen seine Vorfahren seit unvordenklichen Jahren her in bester Treue und Aufrichtigkeit verharre, er halte die Mitglieder der Landschaft sammt und sonders für solche Biedersleute, denen man keinerlei ‚Infidelität oder Diffidenz', wohl aber nur Gutes und Liebes zutrauen dürfe. In dieser Treue würden sie auch in Zukunft sich stets be-

[1] Registratur.

währen und sich ‚durch keinerlei Zustand davon abwendig machen'. Diese Hoffnung des Erzherzogs hat sich an dem innerösterreichischen Herrenstande bekanntlich bis aufs Wort erfüllt. Der Erzherzog geht in seinen Behauptungen noch weiter: Die Verletzung des Briefgeheimnisses bedeute gar kein Misstrauen gegen die Landschaft, sondern sei nur ein Mittel, damit ‚etlicher Privatpersonen bereits gespürte untreue Anschläge besser an den Tag kämen und künftiger Verrath vermieden werde'.[1] Er spricht den Grundsatz aus — an den er sich freilich nicht hält — dass ein Landesfürst gut thue, bei der Besetzung der Aemter sich zunächst an Eingeborene zu halten. Mit grosser Deutlichkeit lässt er durchblicken, dass er die steirischen Herren und Landleute gern befördern werde, ‚wenn sie sich auf solche tugendliche und ritterliche Sachen begeben, die sie zu dergleichen Würden tauglich machen', d. h. wenn sie katholisch werden. Wider die Anwürfe brutalen Vorgehens der Religionsreformationscommissäre im oberen Ennsthale nimmt er diese in Schutz: ‚Wem aus den Landleuten ist verborgen, dass I. D. dazu gezwungen wurde? Der ungehorsame Trotz, vielfacher Despect und Rebellion bei diesen groben bethörten Leuten habe dermassen überhandgenommen, dass die l. f. Autorität und Reputation in Gefahr stand, ja ein allgemeiner landschädlicher Auflauf befürchtet wurde.' Dem habe man begegnen müssen, und dies sei mit glimpflichen Mitteln geschehen, wo aber diese nicht halfen, sondern diese Leute ‚in ihrer unsinnigen Halsstarrigkeit verharrten, mussten schärfere angewendet werden, und es sei nur billig, dass der Erzherzog dies nicht an seinen eigenen Kammergefällen zu entgelten habe'. Sogar der ‚Eingriff ins Landhaus' wird als etwas Unverfängliches hingestellt, ‚solcher Actus werde dem Lande an seinen Freiheiten nicht präjudicierlich sein', ‚dem Buchführer aber auf sein Anhalten gebürlicher Bescheid gegeben werden'. Was die landschaftliche Druckerei betreffe, seien nur die Verfügungen der allgemeinen Mandate in Anwendung gekommen, deren Inhalt keiner besonderen Auslegung bedürfe und von dem die hiesige Druckerei nicht exempt sei.[2]

---

[1] Doch wieder ein Hinweis auf Kandelberger. Siehe unten Beilage Nr. 13.

[2] L.-Archiv, Landtagsacten, L.-H., tom. XLVI, 97—105; siehe unten Beilage Nr. 13.

Die Landschaft antwortete hierauf am 5. Februar: sie dankt für das bewiesene Entgegenkommen, bringt aber neue Klagen wegen der bei der Post und gegen Kandelberger und Gabelkofer geschehenen Uebergriffe vor.[1] Den im Lande ausgestreuten Reden nach handelte es sich gar nicht um diese beiden Personen. ‚Durch die Torquierung Kandelberger's und die Examinierung Gabelkofer's sollten hauptsächlich eine ehrsame Landschaft und derselben getreue Mitglieder gesucht werden,' was diese nicht auf sich sitzen lassen durften. Um so erfreulicher sei ihr nunmehr das vom Erzherzoge ausgestellte glänzende Zeugniss ihrer unentwegten Treue. Sie dürfe erwarten, der Erzherzog werde auch in Zukunft durch ihre Gegner sich von dieser Ueberzeugung nicht abbringen lassen. Allerdings sei die Citation von Officieren der Landschaft an sich keine Neuerung: sie dürfe aber nicht in dieser Weise geschehen. Man habe gegen eine verbale Citation nicht viel, sehr viel aber gegen diese reale einzuwenden, nach welcher auf das blosse Angeben ihrer Missgönner Landschaftsdiener gleich nach ‚geschehener Aufforderung zu erscheinen indicta causa, unverhört und unüberwunden, ins Gefängniss geworfen oder aus dem Burgfrieden gewiesen, ja selbst aus dem Lande geschafft werden'. Am 5. Februar wurden seitens der Landschaft Veit Pelsshofer und Karl Viechter aufgefordert, sich bei dem Regimentsrathe Dr. Angelo Costedi ‚wegen verwilligter Zulassung zum verhafteten Kandelberger' anzumelden, um bei ihm ‚wegen des ihm anvertrauten Proviantscheines Erkundigung einzuziehen'.[2] Diese fand in den nächsten Tagen statt. Am 16. Februar richten nämlich die Verordneten ein neuerliches Anbringen an den Erzherzog, ‚weilen Kandelberger über die gehaltene Besprechung wegen des ihm anvertrauten kriegszahlmeisterischen Proviantscheines so viel Auskunft gegeben, dass er denselben nebst den anderen Sachen hieher überschickt und er hierorts in Verwahrung liegen soll, so bitten sie, die Examinationscommissäre anzuweisen, die Herausgabe zu verordnen'.[3] Das mochte wohl geschehen. Kandelberger aber wurde damit selbst noch nicht erledigt. Während sein Leidensgenosse Hans Adam Gabelkofer längst wieder im Dienste der

---

[1] Conc. und Cop. L.-Archiv, L.-H. Siehe unten Beilage Nr. 14.
[2] Registratur. [3] Ebenda.

Landschaft stand und seit der Ausschaffung des landschaftlichen Secretärs Fischer mehr als vordem beschäftigt war, lag Kandelberger immer noch in Banden. Am 8. December 1600 gaben die im Landtage versammelten Herren und Landleute eine neuerliche Bittschrift an den Erzherzog ein.[1] Sie erinnern daran, dass sie bereits im verflossenen Landtage eine solche eingereicht, ja schon am 16. October 1599 um die Entlassung Kandelberger's gebeten hätten. Man möge doch nicht die Excesse des Agenten, falls solche vorgekommen seien, von denen man aber nicht das Mindeste wisse, bedenken, sondern seiner in die 17 Monate währenden Gefangenschaft eingedenk sein, dass er Hab und Gut verloren, seine gute Bestallung eingebüsst, ja des edelsten Kleinods, das ein Mensch besitzen könne, seines guten Namens verlustig gegangen. Wenn er irgendwelche Privatexcesse begangen haben sollte, so seien diese durch seine schmerzliche und ‚fast übermenschliche Tortur, Marter, Folter, Pein und Brand mehr als genugsam gebüsst'. Man möge schliesslich auch die früheren Verdienste Kandelberger's erwägen, die Dienste, die er dem Erzherzoge selbst, seiner Mutter und dem Erzherzoge Maximilian, jener ‚in gehaltenen emsigen Correspondenzen', diesem ‚mit Beförderung des Proviantwesens im Petrinischen Feldzug' geleistet. So könne er bei seinen ausgezeichneten Qualitäten auch fürderhin noch gute Dienste leisten. Schliesslich werden auch noch die Verdienste seines ganzen ‚adeligen' Geschlechtes, namentlich die seines Oheims um Erzherzog Karl II., dessen langjähriger Kammerrath und Diener er gewesen, stark herausgestrichen; seine Brüder und die übrigen Verwandten und Verschwägerten hätten sich sowohl inner- als ausserhalb des Landes stets wohl verhalten, noch gegenwärtig stehe seiner Mutter Bruder Kulmayer (Kulmer) am bairischen Hofe in sonderer Gunst und sei dort seit etlichen Jahren ‚Küchenmeister'. Der Erzherzog möge die demüthigen Fürbitten seiner ganzen ‚ehelichen Freundschaft', wie sie der Landtag beischliesse, gnädig betrachten und ‚den armen gefangenen Krüppel noch während des Landtags an deme herzunahenden freudenreichen Weihnachtsfeste dieses zu Ende gehenden Jubeljahres' begnadigen.

[1] Siehe Beilage Nr. 15.

Auch diese im demüthigsten Tone abgefasste Bittschrift, an der der gesammte Landtag, die katholischen Mitglieder eingeschlossen, Antheil hatten, blieb vorläufig ohne Erfolg. Schon wenige Wochen später, am 22. Jänner 1601, sandte die Landschaft eine neuerliche ‚Anmahnung wegen Liberierung Hans Georg Kandelberger's' an den Hof,[1] und erneuerte dann am 24. Mai ihre Bitte um eine gnädige ‚Resolution auf die im Landtage für den Gefangenen eingebrachte Intercession'.[2] Auch an die Braut Erzherzog Ferdinands war in der Angelegenheit Kandelberger's ein Intercessionsschreiben gerichtet worden, aber wie alle früheren erfolglos geblieben.[3] Wie es scheint, erhielten die Verordneten und die gesammten Landtagsmitglieder auf ihre letzten Bittschriften nicht einmal eine Antwort.[4] Gleichwohl liessen sie nicht ab, eine Intercession nach der anderen an den Hof zu senden. So bat die gesammte Landschaft am 23. März 1602 ‚die alte Frauen, Wittiben, Maria Erzherzogin von Österreich', sich bei ihrem Sohne um Erledigung Kandelberger's zu verwenden.[5] Auch diese Verwendung hatte zunächst noch keinen Erfolg, denn noch am 3. April 1602 schreiben die Verordneten an Erzherzogin Maria, ‚sie wolle bei ihrem geliebtesten Herrn Sohn Ferdinand für Hans Georg Kandelberger wegen seiner langwierigen Gefängnus die Erledigung sollicitieren und intercedieren'. Damit schliessen die Nachrichten, die wir über diesen Mann besitzen. Es scheint, dass er bald nach dem genannten Datum die langersehnte Freiheit erhalten hat; es wäre sonst sicherlich noch das eine und andere Intercessionsschreiben an den Hof gegangen; die landschaftliche Registratur aber, die sehr sorgfältig geführt wurde, weist hierüber nichts aus. — Peinlich hat einst die Meinung ausgesprochen, dass die Freilassung Kandelberger's und die Schenkung des einstigen protestantischen Stiftsgebäudes seitens der Landschaft an die verwitwete Erzherzogin, die das

---

[1] Registratur. [2] Ebenda.

[3] Siehe Peinlich, Die Egkennperger Stifft zu Graz im 15. und 16. Jahrhundert, S. 60: ‚weil,' heisst es dort, wofür ich in den Acten aber keinen Beleg gefunden habe, ‚derselbe die abverlangte Verantwortung auf die Anklage wegen Hochverrathes noch nicht zu Stande gebracht hatte.'

[4] Sonst müsste sich in den Registraturbüchern der Landschaft irgend ein Vermerk finden, was aber nicht der Fall ist.

[5] Reg.

Gebäude zu einem Kloster für die Clarissinnen umgestaltete, mit einander in einem engen Zusammenhange stehen. Die Landschaft habe durch diesen Act des Entgegenkommens auf die Erzherzogin einwirken wollen, dass die lang ersehnte Freilassung Kandelberger's endlich erfolge.[1] Die Sache ist möglich, aber man muss doch betonen, dass sich in der Schenkungsurkunde nicht der mindeste Anhaltspunkt für diese Behauptung findet. Ist Kandelberger schliesslich entlassen worden, weil sich für seinen angeblichen Hochverrath trotz Ketten und Folter kein Beweis erbringen liess? man darf es annehmen. Wie hätte sich Rosolenz irgend etwas, was einer Schuld des Angeklagten gleichsah, entgehen lassen, ohne dies in seiner Weise gegen den Herren- und Ritterstand und die ganze protestantische Beamtenschaft des Landes auszunützen? Es hat Stimmen gegeben, wie die v. Kalchberg's, die gemeint haben,[2] Kandelberger habe seine Verbrechen durch Enthauptung gebüsst. Daran ist kein wahres Wort. Denn, abgesehen davon, dass die Landschaft, die den Angeklagten stets für unschuldig hielt, in offenem Landtage laut Beschwerde erhoben hätte, wovon sich aber keine Spur findet, finden wir ihn im Jänner des Jahres 1604 auf freiem Fusse. In den Ausgabenbüchern des Landes findet sich unter dem 28. Jänner d. J. eine Zahlung an ihn gebucht: ‚Herr Hans Georgen Kandelberger 3135 fl.' Hält man diese Thatsache zu der, dass nach dem oben erwähnten Intercessionsschreiben vom 3. April 1602 kein weiteres mehr abging, während die Landschaft zuvor in dieser Richtung unermüdlich thätig war, so lässt sich wohl kein anderer Schluss ziehen als der oben angegebene. Gleichwohl erscheint es immer räthselhaft, dass seiner fürderhin in den Acten der Landschaft mit Ausnahme jener einen Stelle nicht mehr gedacht wird.

[1] Peinlich, Die Egkennperger Stifft, S. 60, Note. Die Schenkungsurkunde in Peinlich's Geschichte der evangelischen Stiftsschule, S. 31. Siehe auch Schuster, Martin Brenner, S. 595. Wenn Schuster meint, dass der bezügliche Landtagsbeschluss gefasst wurde, weil, wie es scheint, grösstentheils Katholische anwesend waren, so ist bei F. M. Meyer, Geschichte der Steiermark, S. 254, die Behauptung: ‚der katholische Theil der Stände fasste den Beschluss, dies Gebäude im Namen E. E. Landschaft an die Erzherzogin zu schenken'. Weder für das Eine, noch für das Andere liegt ein Beweis vor.

[2] Der Gratzer Schlossberg, Graz 1856, S. 37. Siehe dagegen schon Robitsch, Geschichte des Protestantismus in der Steiermark, S. 194.

Man kann das nur so deuten, dass er nach den traurigen Erfahrungen, die er hatte machen müssen, sich aus dem öffentlichen Leben, dem sich Gabelkofer nach seiner Freilassung immerhin noch gewidmet hatte, ganz zurückzog. Die Freiheit, die er erlangte — und dies trotz der den protestantischen Ständen so wenig günstigen Stimmungen bei Hof — muss als ein weiteres Zeichen angesehen werden, dass sich für seine Schuld keine Beweise ergaben.

BEILAGEN.

1.

Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: theilen ihnen mit, dass sie vor wenigen Tagen ihren Secretär Hans Adam Gabelkofer an den kaiserlichen Hof nach Prag gesandt haben, um dort beim Kaiser um eine Intercession in diesem betrüblichen Religionszustande anzulangen, und fragen, ob sie dies nicht auch thun wollen. Sie möchten in diesem Falle die Bittschrift durch diesen eigenen Boten senden; man werde sie an Gabelkofer befördern. Graz, 1598 November 10.

(Conc. Steiermärk. L.-Archiv, Chron.-R.)

2.

Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: bestätigen den Empfang des vorigen, durch einen eigenen Boten übersandten Schreibens, dass sie ‚in Geheim' ihren Secretär nach Prag abfertigen. Sie hätten es gern gesehen, wenn man sie früher benachrichtigt hätte, denn wenn man bei Sr. M^t. mit einem Bittgesuch erst so lange ‚hintnach' komme, würde es I. M^t. ein besonderes ‚Nachgedenken' verursachen. Sie fürchten, es werden alle drei Länder bald in die Lage kommen, ihre Beschwerden bei I. M^t. anzubringen. Graz, 1598 November 16.

(Orig. Steiermärk. L.-Archiv, Chron.-R.)

3.

Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: Gutachten wegen einer Zusammenkunft von Abgesandten aller drei Länder, die nicht in Graz, sondern an einem anderen Orte erfolgen möge. Theilen mit, weshalb sie Dr. Schleipner nicht aufnehmen können. Klagenfurt, 1599 October 12.

(Orig. Steiermärk. L.-Archiv, Chron.-R.)

. . . halten die von den herrn . . . angedeute zusamenkunft zwar auch irestails für ain sondere hohe notturfft . . . dieweil inen aber dise tag glaubwürdig fürkumen, dass nit allain mit Hans Geörgen Khandlberger ain ganz scharfer process fürgenomen, sondern auch nach E. E. Steyrischen L. secretarien Hans Adamen Gablkhofer gegriffen, derselb gefengnusst und alberait ubl tractirt, daneben aber auch noch anderen mehr wolgenanter landschaft offizieren nachgestellt worden sein solle, so haben sy die herrn und landleut . . . solliche . . . zusammenkunft in Grätz anzustellen . . . umb so vil mer sondere hohe bedenken, seitemalen auch I. F. D. in dero resolution denen Khärnern und Crainern ir jüngste dahinkunft gegen Grätz (als I. F. D. aigenthumblichen statt) und aldorten gehaltner conventicl zum höchsten ungnedigist verweisen und aufs künftig inhibirn, sondern hielten dieselb etwo an ainem andern gelegnen, I. D. nit aigenthumblichen angehörigen ort anzustellen für so ganz rathsamb, als sy dessen ehiste vertreuliche benennung von den herrn erwarten und sodann auch etlich qualificierte herrn und landleuth darzue fürnemen und zu verglichner zeit dahin absenden wellen.

Als wol wir auch nit unterlassen, angedeute f. resolution . . . etlichen unsern theologis und rechtsgelerten zu notwendiger ponderir- und gebürlicher fundierter beantwortung und ablainung . . . zuezustellen.

Belangent . . . Dr. Schleipner, wollten wir . . . gern willfaren, es fallen aber sowol bey uns als denen andern herrn und landleuten dise ainhellige . . . bedenken für, dass wan dergleichen sonderlich aber die aus I. D. landen geschaffnen prediger (wie es von denen in Crain begert worden) alher genomen wurden, man I. F. D. auch dieses hieig ev. christliche ministerium . . . umb so vil merers anzufechten ursach geben, auch besorgenlich dieselben alher genommnen praedicanten mit ebenmässiger scherff von dannen widerumb ausgeschaffen werden möchten . . .

4.

Die Verordneten von Kärnten an den Erbuntermarschall von Steiermark Wolf Freiherrn von Saurau: Da viele durch Boten abgesandte Schreiben diesen durch die Grazer Guardia und andere Personen abgenommen werden, senden sie obiges Schreiben an ihn mit der Bitte, es den ‚Mitverwandten' zukommen zu lassen. Klagenfurt, 1599 October 12.

(Orig. Steiermärk. L.-Archiv, Chron.-R.)

Den einen Theil des obigen Schreibens erledigen die Steirer durch eine Zuschrift an die von Kärnten und Krain: Da der ‚Sterbeläufe' in Graz wegen die Zusammenkunft dort nicht möglich sei, halten sie Klagenfurt für geeignet, ersuchen um die Benennung eines Tages; man werde fünf bis sechs Herren hinsenden. Mittheilung des brutalen Vorgehens gegen die Grazer Stiftskirche und gegen Gabelkofer. Graz, 1599 October 15 (Conc. ebenda).

5.

Geheimrath Wolfgang Jöchlinger an Ferdinand II.: Erstattet Bericht über das Verhör mit Kandelberger und Gabelkofer. Graz, 1599 October 6.

(H.- H.- u. St.-A., Steiermark. Fasc. 24.)

Durchleuchtigister . . . Derselben schreiben vom 5. dits habe ich sambt dem einschluss . . . empfangen. Darauf auch straggs nach dem secretari Harrer geschickt und ime bevolchen, dass er E. D. schreiben an ir geliebste frau mutter dem herrn secretari Westernacher einschlüessen solle, welliches er unzweifenlich volzogen und E. D. . . . selbst referiren wirt. Die herrn commissarii haben nächten sowoll den Khandlberger als Gablkhover güettig wider bespracht. Der obige widerrueft die fürnemisten pünct seiner peindlichen aussag sonderlichen den eingangnen tractat E. F. D. zu fachen oder zu tötten, also auch derselben frauen mueter und die junge herrschaft zu fachen; also auch dass das durch den herrn obristen gesuechte frembde regiment und die gränitzer zu disem ende zu brauchen. Er sagt, er habs aus ubriger peinigung bekhent. Der Gablkhover soll zimbliche glaubwirdige aussag gethan haben, wie mir die commissarii angezaigt. Heut haben die commissarii den scharffrichter wider hinauff bringen, den Khandlperger binden und die tortur zaigen lassen, doch nicht in willen ine zu torquiren. Was nun sein und des Gablkhofer's weitter thuende aussagen mit sich bringen, werden sie

E. F. D. strags erindern. Der schriften wegen werden sie beede auch vleissig befragt werden, wie ichs inen commissarien von E. F. D. wegen bevolhen, und wirt nirgent ainiger vleiss gespart.

Gestern sein die herrn verordneten zu mir khomen, bittent inen anzuzaigen, ob I. D. den Gablkhofer seiner oder E. E. L. verprechen willen einziehen lassen. Da habe ich inen zu beschaid geben, sie sollen ir notturfft bei E. D. anbringen und so vill mir bewüsst, wär er nur seiner verprechen willen einzogen worden. Umb das heutig examen hab ich noch kein wissen, denn die commissarii den ganzen tag oben im gschloss sein. Ir verrichtung kombt hinnach. Der secretari Harrer khombt zu E. F. D. mit einer antiende hinab. Die habe ich mit h. stathalter beratschlagt; die werden E. F. D. von ime Harrer gn. anhören.

Die zwai stattthör sein spört und werden allenthalben vleissig wacht in der statt und gschloss gehalten, diss macht allenthalben grosse forcht und vill nachdenkens.

Herr l. haubtmann ist heut auch bei mir gewöst und hat mir ein ausfürliche apologiam seiner unschuld entteckt, die E. F. D. zu derselben glücklichen herkonfft ich geh. referiern will. Sonst stehen alle sachen alhie in gueten terminis und wünsche E. F. D. von Gott dem allmechtigen lange glükhselige regierung, uberwindung irer feinde und alles, was iro leib und sell nutzlich und angenemb ist. Beinebens derselben mich zu genaden underth. bevelhent. Grätz, den 6. tag Octobris anno 99.

E. F. D.

underthenigister diener

W. Jöchlinger.

(Orig., Siegel aufgedrückt.)

6.

Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten und Krain: Die gemeinsame Zusammenkunft könne der Infection wegen in Graz nicht stattfinden. Es empfehle sich Klagenfurt. Bitte, den Tag festzusetzen. Mittheilung der Gewaltthat gegen die Stiftskirche in Graz, den Secretär Gabelkofer und die evangelischen Leute in Obersteier. Graz, 1599 October 15.

(Conc. Steiermärk. L.-Archiv, Chron.-R.)

Wir haben gleichwol den herrn vom 6. . . . Septembris bei aignem potten sovil fr. angedeut, dieweil auf I. F. D. . . . in dem betrueblichen religionswesen ervolgte haubtresolution, wie sie genennt will werden,

diser getreuen Steyr-, Kärner- und Crainerischen evangelischen landstende höchst unvermeidliche notturfft in alweg erfordere, zu haubtsachlicher beantwortung derselben ein gesambte reife und wolerwogene beratschlagung mit allerehistem fürzunemen, welche die negst alhie besamblet geweste Steyrische herrn und landleuth under die schierist angehunde Steyrische landts- und hofrechten, so auf Montag nach Martini iren lauff haben sollen, anzustellen und damals von den herrn aus Kärnten wie auch den Herrn aus Crain etlich fürneme herrn und landleut alher zu erscheinen für thuelich und rathsamb erachtet, daher wir auch nicht zweifeln, die herrn ires thails durch deren theologos und juristen auf dato in sachen ein guete fürarbeit thuen und ire wolgegründte behelf zusamen und aufs papier werden haben bringen lassen, nun aber sichs laider mit denen sterbsleuffen alhie in Steir an vilen unterschidlichen orten je mer und mer so gfärlich thuet erzaigen, dass umb desselben willen berüerte Steirische rechten und die landshauptmannischen verhören under jetziger der Steirischen herrn und landleut alhieigen starken versamblung bis nach Trium Regum negstvolgenden 1600 iars haben müessen verschoben werden und jedoch die lengere differierung obangedeuter höchst notwendiger zusamenkunft und resolutionsberatschlagung wolgedachten dieser lande treuen ev. ständen auch sovil tausent interessierten christlichen seelen und glaubensgenossen zu höchster verderblicher seelengefahr geraichet, also und zu müglichister maturierung derselben haben obwolermelte jetzt hiewesende Steirische herrn und landleuth nicht aus dem weg zu sein befunden, weil bei den herrn zu Clagenfurth wegen der sterbsleüf bis dato gottlob noch gueter luft, dass sy ihnen verhoffentlich bemelte . . . berathschlagung daselbst anzustellen, auch iresthails selbs ein anzal Kärnerische herrn und landleuth darzuezuziehen von E. E. L. wegen nicht werden entgegen sein lassen; auf welchen fall ebenmässig von hie aus fünf oder sechs Steirische herrn und landleuth ohne ferrern langen aufzug hinein abzufertigen und was damalen in sachen zu betrachten und zu beantworten für unumbgenglich befunden, solches mit bstendigem grund und ausfüerung zusamengetragen werden, auf dass man hernach zu negstkunftigen Steirischen landtag damit gefasst sein, auch die herrn aus Kärnten und Crain, wie heuer beschehen, ire gesandten widerum alherschicken und solche haubtsachliche beantwortung gesambter I. F. D. geh. zu überraichen glegenheit suechen mügen. Zu disem ende nun wir von den alhieigen Steirischen herrn und landleuten wegen zu den herrn zaiger dits Hansen Schweighofer mit sonderm fleiss wolmainlich abzufertigen nicht haben underlassen sollen, fr. und nach-

barlich gesinnent, sy wellen sich hierüber fr. erclären, auf welchen unverlengten fürderlichen tag inen dise obangezogne höchst notwendige zusamenkunft olda zu Clagenfurt gelegen und solches nicht allain stracks zuruck durch eignen potten sondern auch den herrn verordenten in Crain bei disem unserm abgefertigten officier, dem wir seinen weg dahin in Crain zu nemen bevelch geben, unbeschwert erindern, sodan es unsersthails mit unverzüglicher hinabfertigung der deputierten Steirischen herrn und landleuth nicht solle erwinden. Hiebei wir sonsten die herrn mit sonderer betrüebnus unberichtet nicht sollen lassen, die werden es auch aus den einschlüssen mitleidig vernehmen, dass sich ein hochbeschwarlicher unfall nach dem andern bei uns alhie erreget, seitemal I. F. D. nicht allein vor zweien tagen durch drei derselben n. ö. regimentsrath E. E. L. frei aigenthumblich zugehörige alhieige stifftkirchen mit gwalt aufbrechen und eröffnen lassen, sondern es ist auch derselben diener und verpflichter secretari herr Adam Gablkhover vor etlichen tagen durch ein f. camerdiener gen hof erfordert und unvermeldet ainicher ursach von denen herrn auf dem alhieigen f. haubtschloss anfangs in schwere türkengefängnus geworfen worden und obwol die anwesende herrn und landleuth von E. E. L. wegen in aim und andern die notturfft ausfüerlich und stark genueg schrifft- und mündlich bei I. F. D. angebracht, so will doch solches alles im wenigisten nicht angesehen werden. Also ziehen auch von underen des lands vierteln etlich hundert I. D. underthanen im Eisenärzt, alda die armen leuth umb ire seligmachende ev. religionsbekantnus willen aufs feindlichist und heftigist zu tribuliern. Daraus besorgenlich gar bald landverderblicher unrath, aufstand des gemain mans und alles übel möchte ervolgen. Gott welle sich . . . Grätz, den 15. October 99.

Verordente.

In simili an die . . . in Crain mutatis mutandis.

7.

Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: Antwort auf deren Schreiben, betreffend die Zusammenkunft von Deputirten aller drei Länder und die Berufung Dr. Schleipner's. Graz, 1599 October 17.

(Conc. Steiermärk. L.-Archiv, Chron.-R.)

Was uns die herrn . . . den 12. d. . . . zugeschriben . . . haben wir vernumen. Nachdem wir aber auf der in mehr betrüebten und

wichtigen sachen jetzt hie wesenden Steirischen herrn und landleuth gemessnen verordnung den herrn noch vom vorgestrigen dato in angeregter höchst wichtigisten materi ir der Steirischen herrn und landleuth und unser wolmainlich geschöpftes intent mit mehrerm schriftlich angefüegt und auch destwegen gemeiner landschaft diener Hansen Schweigkhover mit sonderm fleiss zu den herrn nach Clagenfurth abgefertigt, als werden sie aus solchem der herrn schreiben und sein Schweighofer's mündlicher relation die notturfft zum benüegen haben zu vernemen. Bitten allein die herrn freundlich, sie wellen uns in sachen den durch sy bestimbten tag unverzüglich ehist zu wissen machen, darnach sy die von den Steirischen ditsorts deputierten herrn und landleuth zu richten und hinein zu befürdern wissen.

Im ubrigen den Dr. Schleupner betreffend ist solcher aus disem lande, weil er sein tag nie darin gewest, auch niemalen daraus relegirt worden, daher es bei den herrn auf vernemung der sachen eigentlichen beschaffenheit unsers verhoffens destweniger bedenken haben wirdet . . . Wolten wir inen neben communicierung, was wir des Kandelbergers und Gabelkofers halb erst heut pro resolutione empfangen, fr. anfüegen . . . Grätz, den 17. October 1599.

8.

Die Verordneten an Wolf Freiherrn von Saurau: sich triftiger Dinge wegen unverzüglich zu seiner Verordnetenstelle zu verfügen. Graz, 1599 October 17.

(Conc. Steiermärk. L.-Archiv, Chron.-R.)

Post scriptum: Was uns erst heut wegen des Kandelbergers und Gablkovers von hof zu beschaid ervolgt, das hat der herr hiebei zu sehen, als wol wirs auch den verordneten in Kärnten eingeschlossen haben.

9.

Die Verordneten von Kärnten an die von Steiermark: Haben mit Betrübniss von dem unerhörten Process gegen die evangelische Stiftskirche in Graz, gegen den Secretär Hans Adam Gabelkofer und den Agenten Hans Georg Kandelberger vernommen. Zur Zusammenkunft ist Klagenfurt wohl geeignet, doch könne sie vor dem 15. November nicht stattfinden. Klagenfurt, 1599 October 20.

(Orig. Steiermärk. L.-Archiv, Chron.-R.)

. . . Haben mit ganz mitleidenlicher betrüebnus vernomen, was beschwärlicher hievor gewisslich unerhörter process sich abermallen vor wenig tagen mit . . . E. E. L. aigenthumblich angehörigen in der stat Grätz gelegenen stifftkirchen durch iren unversehens durch einen camerdiener gen hof citierten und volgends unbewust der ursachen gefänglich eingezogenen secretario Hans Adamen Gabelkhofer und dann dem nun ain guete zeit an dem fürstlichen haubtschloss Grätz in gefängknus ligenden auch iro der Steyrischen landschaft diener und in Prag gehabten agenten Hans Georgen Khandlberger ereigent und wie ganz eufrig sich zwar die herrn neben denen anwesenden herrn und landleuten der sachen angenomen aber über alles geh. flehen und bitten noch bishero nichts erlangt . . . Wie nun . . . in albeg zu verhoffen, des obgemelten gefangnen secretarij Gabelkhofers und übel tractierten Kandlbergers unschuld werde inen zu irer eheisten erledig- und freistellung erspriessen, also sollen wir den herrn . . . anzudeuten nit unterlassen, dass in umbstendiger erwegung . . . die . . . zusammenkunft . . . alher in die stat Clagenfurt anzustellen so wenig zuwider sein solle, als wir dieselb zwar unsers thails gern müglichist befürdern wolten, demnach aber die . . . f. resolution erst nach jüngster der Khärnerischen herrn und landleuth alhieigen anwesenheit etlichen wolerfarnen zu deren eifrigen erwegung und gebürlich wolfundirter ablainung . . . zugestelt worden, auch das . . . landrecht nun . . . am montag nach Omnium Sanctorum sein anfang erraichen wird . . . so kan dannenhero solliche zusammenkunft vor dem 15. . . . Novembris nit wol fürgenommen werden . . .[1]

10.

Die Verordneten von Steiermark an die von Kärnten: ‚Antwort wegen der zuvor in Kärnten berathschlagten Reputationsschrift in Religionssachen' (und dass deshalb die Nothwendigkeit erfordere, zum Zwecke weiterer Berathschlagung während des steirischen Landtages Gesandte hieher abzuschicken. ‚Item wegen Erstattung der ihnen dargeliehenen Kandlbergerischen 200 Thaler'). Graz, 1600 Jänner 9.

(Conc. Steiermärk. L.-Archiv, Chron.-R.)

Und nachdem den herrn noch vor disem 200 taller, so Hanss Georgen Khandlberger von inen zu verehren bewilligt, sein der-

[1] Wird von den Verordneten von Steiermark am 21. October beantwortet. Der Tag der Zusammenkunft wird auf den 15. November festgesetzt.

gleichen durch die unlangst zu Clagenfurth geweste Steyrischen commissari so munt- als schrifftlich wegen der widerbezalung sein *(sic)* sollicitirt worden, als ersuechen die herrn in namen diser E. E. L. wir hiemit abermallen freundlich, sy wollen auf die eheste widererstattung unfailbar bedacht sein.

11.

Aus dem am 10. Jänner 1600 dem Landtage erstatteten Berichte der steirischen Verordneten über die politischen und kirchlichen Beschwerden, vornehmlich über die Behandlung Kandelberger's und Gabelkofer's.

(Steiermärk. L.-Archiv, Landtagsacten und Landtagshandlungen, Cod. 46, Fol. 31ᵇ ff.)

Die neuerlichen beschwärungen aber, so E. E. L. dises vergangne iar hero zuegefüegt worden, sein thails laider dermassen betrüeblich beschaffen, dass do zu vorverschinen zeiten und iaren sy, E. E. L., etwo in gemain und landleuth in particulari zuwider alt herkomen, guet gwohnhait und landshandvest am guet und dgl. gravirt worden, es jetzo darbey nicht thuet verbleiben, sondern iro haben derselben und unsers gemainen gliebten vatterlands unbilliche widerwertige durch allerhand gschwinde gfährliche process an irem in zeitlichen dingen alleredlisten schatz als des von undenklich und vil hundert iaren treuerworbnen und wolhergebrachten löblichen Steyrischen gueten namens ehr und leimunds ein solche ganz unverschuldte maculam fursetzlich anzuhengen sich underwunden, dass es nunmehr nicht nur land- sondern durch die geschribnen avisen fast weltkundig worden, besorgentlich wol auch, wie oft in andern fällen ungüetlich beschicht, unlang gar in druck divulgirt werden mechte, was nemlich E. E. L. fur allerlay unerbar unpidermannische practic und untreu wider I. F. D. . . . zu unterdruck- und verstossung desselben mit vergessner beiseitsstellung ihrer pflicht, treu und erbhuldigung gefährlicher weis molirt haben solte, daher dan und weil auf sy dergleichen unbillicher verdacht geworffen, seind bald nach fertigem landtag bey allen posten die schreiben intercipirt und aller ansechlich getreuist erfundener mitglider brief und sendschreiben, wo die auf der post oder bey andern potten angetroffen und zu I. F. D. gehaimem rath und hofvicecanzler getragen und alda eröffnet, darauf auch bald hernach, weil aus denselben allen dergleichen untreue gewiss nimmermehr zu spüren, mit irem E. E. L. etlich jar hero besteltem diener und gewesten agenten am kaiserlichen hoff zue Prag Hans Georgen Khandelberger, einem

jederzeit in ehren wolerkennten aufrichtigen gelerten pidersmann ein hievor in diesen landen nie erhörter ganz schmerzlicher und gefährlicher process fürgenumen, welcher noch vor 7 ganzen monaten zu Prag bey nachtlicher weil gfanglich eingezogen und in eisen verschmitter alher auf E. F. D. haubtschloss Grätz gefiert, nach langwieriger gefangnus volgends zu underschidlichen malen güetlich, vil mehr aber mit der schrecklichen tortur, auch feur und prand aufs greülich- erbarmlichist gemarttert, worauf er aber examinirt worden, davon wurde er, wan es zu ordenlichen gebürlichen process, den gemainen rechten gemäss kommen solle, die beste auskunft zu geben wissen. Also und zu noch mehrerm E. E. L. unableschlichem spott ist auch derselben verpflichter diener und geschworner landsecretari Hans Adam Gablkover, welcher E. E. L. in gemain und den herrn und landleuthen insonders von seiner treu, erbar- und aufrichtigkait zum benüegen bekant, ainsmals und noch vor ainem viertel jar unversehens durch ainen camerdiener gehn hof erfordert und als er seines gueten gwissens halb unbedenklich erschinen, stracks unverhört auf gemelts hieigs f. haubtschloss in ein bschwärliche gfangnus gelegt und seithero zu mehrmalen mit starker bedroung gleichmässiger tortur scharf examinirt worden, und ob nun gleichwol wir verordenten, wie auch die verschinen iars zu etlich malen besamblet geweste herrn und landleuth bei I. F. D. ditsorts gehorsambist einkomben und dessen im namen E. algemeinen L. wie billich zum hochsten erclagt und umb auskunfft, warumen doch mit solchen E. E. L. erlichen officiern und verpflichtem secretair so beschwer- und schmerzlich procedirt werde, in underthenigkeit gebetten, uns aber auch hierauf ainicher gwerlicher bschaid nit erthailt noch ursach ires verbrechens angezaigt worden, inmassen solches aus denen hinc inde abgangnen schrifften und decretis hiebey sub litera I., do es die notturfft erforderte, mehrers zu vernemen wäre, so erscheint jedoch, dass durch jetzt gemelten process nicht fürnemlich dise E. E. L. gefangne diener sondern haubtsächlich sy E. E. L. und die getreuen herrn und landleuth selbst ganz gfährlicher weis gemaint und gesuecht werden, seitemal dasselb neben andern sonderlich aus I. F. D. an die herrn und landleuth in disen drei landen A. C. ervolgten religionsresolution mehr als überflüssig zu spueren, darinen sich nachfolgunde starke anzug lauter befindt, wie sich nemblich dieselben als I. F. D. mit aid und pflicht multipliciter verpundene vasaln, landleuth, räth und diener unbeschaiden, ergerlich versündet, vergriffen, vom rechten weg der sitten abgewichen, item den gemainen, ainfeltigen man im land zum ungehorsam und verachtung der l. f. obrigkait angeraizt, die grenitzen von irem fürnemen gegen den erb-

feind abgehalten, die Venediger zu irem uralten gegen das ... haus Österreich tragenden hass, neid und feindthatlichkeit wider I. F. D. land und leuth zu verursachen und dergleichen, ja es haben auch nicht weniger mit iren ohne scheuch offentlich divulgirten beschwärlichen reden, diejenige thails frembde Italianische commissarien und examinatores, welche bishor zu inquirir- und torquirung ernents Kandelberger's und des secretari Gabelkovers deputirt gewesen, under denen sich auch ein Steirischer neu angenommener landmann Ludwig Camil Suardo befunden, fürsetzlich verursacht und so weit spargirt, dass nunmehr communis fama daraus worden, wie dise E. E. L. zumal derselben Steyrische löbl. ritterschaft wider mehr höchsternente F. D. waiss nicht mit was für untreue und gefährlicher prodition ires aignen vaterlandts sich vergriffen und allerlay atrocissima laesae maiestatis crimina solten begangen haben, zu dessen inquirir- und torquirung derselben diener und officier eingezogen und mit inen auf dato solchergestalt procedirt seye. Wie hoch dan nun solchs alles E. E. L. in erwegung derselben unschuld zu gemüeth und herzen gehn und neben andern hieraus folgenden inconvenientien dasselb nun auch das gemaine land- und hoch periclitirende grenzwesen muess entgelten, das hat E. E. L. ... zu erwegen. Wir als derselben verordente haben solchs fürgeloffnen process effectum dahin ausgeschlagen befunden, dass E. E. L. ... credit in- und ausserlands ... so sehr gefallen, dass ... das geringest geltlehen nicht mehr ist aufzubringen ...[1]

Also wirt auch ferrer mit andern E. E. L. ... verpflichten dienern zuwider offenbarer landsfreiheiten ... und zu ... confundierung der ... verglichnen instanzen ... von hof ab executione ... procedirt ... inmassen nicht allein etliche derselben auf etwo blosse relation der widerwertigen bald für disen bald für ainen anderen f. geh. rath wie E. E. L. canzleiregistratori Carln Viechter und dem canzleiverwondten Alexander Neffen dis verschine jar begegnet, citiert werden, sondern es ist auch gemainer L. geschworner schrannenadvocat M. Ulrich Holzer vor wenig monaten, damalen I. F. D. im Eisenärzt sich befunden, für den herrn statthalter erfordert und unverhört auch unangezaigt ainicher ursach in gfängliche verhafftung ain guete zeit genumen worden. E. E. L. hat sich zu berichten, was sie im fertigen landtag wegen derselben gewesten haubtmans und bstelten buechdruckers Hansen Schmids in iren landtagsschrifften bey I. F. D. geh. angebracht, bey welchem es I. F. D. auch

---

[1] Folgen weitere Ausführungen der Folgen des Niedergangee der Creditverhältnisse für die Landesvertheidigung.

damals haben lassen verbleiben, und als wir zu noch mehrerm überfluss den herrn hofvicecanzler hierumen mündlich ersuecht, hat er uns selbs lauter angezaigt, wie es sein, des Schmids halber seinen gueten weg haben solle, aber dessen ungeachtet ist er seithero mit grossem ernst von hinnen geschafft und aller I. D. erblande auf ewig verwisen worden, dessen dann laider nicht weniger auch andere E. E. L. getreue officier und diener . . . zu befahren und zu besorgen haben . . .[1]

Nach gwaltthätiger aufprech- und entziehung E. E. L. alhieiger uber 32 iar aigenthumblich possedirten stifftkirchen (dabei sich obermelter . . . Suardo unlandsmannischer weis missbrauchen lassen),[2] auch des provosens eingrif in derselben stifftcollegium ist iro gemainer landschaft zu merklichem präjudicio und verschimpfung an dero . . . landhaus zuwider der . . . in handen habenden freiheiten diser spot, gwalt und beschwärung zugefüegt worden, dass . . . der alhieige bürgermeister und stattrichter sambt der statt guardi und vier Jesuitern unversehens eingefallen und nicht allain in die darin vil lange iar geweste buechläden ohn alles vorgehundes verpot und ungewarnt eingriffen, was sie von ev. büechern alda gefunden, dieselben sambt vilen andern weltlichen philosophischen und historischen büechern hinweg genommen, auf etlichen wägen zu den Jesuitern hinaufgefiert sondern auch beede thör darinnen im landhaus mit bewehrter wacht und uberzognen hanen an den roren dermassen besetzt und verstanden, dass sie solchen halben nachmittag fast niemands ein- noch ausgelassen; und ob wir uns nun dessen im namen gemainer landschaft bey I. F. D. zum höchsten beschwärt, ist uns doch diser bschaid ervolgt, dass sy zwar solchen eingrif ins landhaus und wegnehmung der buecher verordent, aber E. E. L. an irer . . . freiheit nichts präiudicirt sein solle . . .

Etlichen . . . herrn und landleuten sein dises verwichne iar hero zu vilmalen ire mobilia, auch zu bewehrtmachung des 10. und 5. mans und irer aignen heuser auf dem land von den cramern und aus E. E. L. zeughaus in der statt alhie erkaufte arma und rüstung bei den statthören mit gwalt aufgehalten worden und als sie sich dessen erclaget,

---

[1] Klagen über den in Folge dessen einreissenden Mangel an tauglichen Officieren, über die gegen den Vorschlag der Landschaft erfolgte Besetzung der Oberhauptmannsstelle zu Kreuz, über die vom Landesfürsten begehrte Absetzung des Profosen Bithner, über die Ausweisung von Bürgern, deren Verhaftung, das gewaltthätige Vorgehen der Religionsreformationscommissäre im Ennsthale, die brutalen Gewaltthaten in Strechau, die Eingriffe in die Stiftskirche (siehe oben) etc.

[2] Die eingeklammerten Worte ausgestrichen.

ist uns von I. F. D. . . . hofmaister angezaiget worden, dass I. F. D. gn. begern und haben wellen, dass sich ein jeder herr und landman mit deme, was er aus oder in die statt zu füeren willens, vorher zu hof anmelden solle, welches aber, wie es ein sonderliche neuerung also auch merkliche beschwär mit sich zeucht.

Unlangst sein solche general alhie ausgefertigt, dass alle druckereien im land gänzlich eingestelt werden sollen. Weilen aber E. E. L. von vil langen iaren hero ir aigne druckerei erhalten und sich derselben zu irer notturfft würklich gebraucht, hat sie an jetzo zu bedenken, ob sie sich derselben mit beiseitstellung des alten herkomens und üblichen gueten gebrauchs und gewonhaits begeben wolle.

Schliesslich seind erst negst verschiner wochen die beschwärlichen general puncto verleihung der geistlichen lehenschaften im land inner 2 monaten gewiss fürzukeren alhie öffentlich publiciert worden.

Inmassen und was sonst etwan die herrn und landleut, etliche in disem, etliche in jenem particulariter durch scharfe ernstliche hofbevelch merklich beschwart sein, das alles einer und der ander under jetziger löbl. landtagsversamblung . . . gemainer landschaft wirdet fürzubringen wissen . . .[1]

12.

Die Verordneten von Steiermark an den Landeseinnehmer: Anweisung eines Geschenkes von 100 Ducaten in Gold an den Burggrafen des Grazer Schlosses Carlo Scarlichio für seine bei der Verhaftung und langwierigen Gefangenschaft des Landschaftssecretärs Hans Adam Gablkhover und Hans Georg Kandelberger erzeigte ‚Cortesia' und gute Willfahrung und von 30 Thalern für die Befehlsleute und die ganze Guardia auf dem Hauptschlosse. Graz, 1600 Jänner 18.

(Orig. [Unterschriften der Landschaftsverordneten Hans von Stadl, Ernreich von Saurau, Hans Adam Schratt und Hans Sigmund Wagn] Steiermärk. L.-Archiv, Chron.-R.)

Scarlichio schreibt an Kapelover *(sic)* in einem unorthographischen Italienisch: Aviso V. S. come io ho fatto saper al Ser^{mo} mio patron dil

[1] Aus alledem sei zu entnehmen, wie das allgemeine Land- und Grenzwesen beschaffen und wie schwer es sei, das Amt eines Verordneten zu bekleiden, da fast Alle, es seien Landsassen oder Grenzer, ihren Unwillen auf sie werfen. Was sie in diesen betrüblichen Religions-, Land- und Grenzverhältnissen nur immer hätten leisten können, sei gethan worden.

presente, qual li Ill^mi S^i dil paese et V. S. mi fano, qual mi à conzeso di acetarllo, ancor che io non abia servitto V. S. di tal favor, mi riservo a bocha ringratiar il Illmo capitanio et li Ill^mi S^i et V. S. di core mi ofero et ricomando.

D. V. S. molto . . .

Carlo Scarlichio.

13.

Die Erledigung der politischen Beschwerden der steiermärkischen Landschaft: Anerkennung der Berechtigung eines Theiles ihrer Beschwerden und ihrer unentwegten Treue. Nur Einzelne hätten sich vergangen wie Kandelberger; Gabelkofer sei auf freien Fuss gesetzt. Die Besetzung der Officiersstellen sei keine Neuerung. Das Vorgehen der Religionsreformationscommissäre im Ennsthale sei zu Erhaltung der landesfürstlichen Autorität nothwendig gewesen. Der Actus im Landhause und gegen die Druckereien bedeute keinen Eingriff in die Landesfreiheiten etc. Graz, 1600 Jänner 24.

(Cop. Steiermärk. L.-Archiv, Landtagsacten 1600.)

Mit was beschwärungen . . . dise E. E. L. . . . unlangst einkomben, haben I. F. D. . . . vernomben. Und wie sie nun dieselben mit gnaden . . . abgehört . . . also müessen sie auch anfänglich der warheit zu steuer . . . bekennen, sy, die getreue l. habe zu sollichem anbringen . . . guetes thails nit unbefuegte ursachen, darumben sy dann auch I. F. D. gn. wilfährige erscheinung umb so vil mehr im werk spüern sollen: die dann unter andern dies E. E. L. mit nichten gonnen, dass sy in den angedeuten schuldenlast gerunnen und sich mit den fürgeloffnen anticipationen so hoch vertiefen müssen. Aber solche und andere ungelegenhaiten . . . sein fürnemlich den betrüebten leüffen . . . zuezuschreiben. Nach wellicher verstreichung sich auch der lengst gewünschten refocillierung und erquickung zu getrösten . . .

Und ist fürs erste ja ein hochbeschwärliche sach . . . dass von den alten und neuen reichshilfsgefällen gar nichts einkomben . . .

Die F. D. wissen sich . . . wol zu erindern, wie noch vor disem des k. kriegszallmaisters Hans Geörgen Kandelberger um 11.641 fl. 10 kr. lautunden scheins willen ein begern an sy gelangt und daruber ain commission zu besprechung sein des Kandlberger's verordent worden, dahero nun I. F. D. gänzlich dafür gehalten, die darüber zu beden thailen ausgangne verordnungen hetten alberait dazumal ir billiche volziehung er-

langt. Weil es aber mit I. F. D. nicht geringer befrembdung noch dato nit geschehen, haben I. F. D. dero n.-ö. regimentsrath Dr. Angelo Costedi vom neuen auferlegt, alsbald sich die von E. E. L. verordneten commissarien anmelden . . . dass er sich stracks finden lasse . . .

Ob ja wol I. F. D. ungern daran komben, dass sy aus dem jüngst herein gelieferten gelt, den reichshilfsgefällen E. E. L. portion und dritten thail davon nemben lassen, so ist doch wissentlich wohin es aus pur, lauterer noth als nämlich auf das desolierte haus und vestung Petrinia . . . angewendet worden, dann weil weder dise noch die andern landschaften zu derselben erhaltung nichts contribuiern wöllen, I. F. D. auch ihren öftern protestationen gemäss anderwärts nichts zu erhöben gewist, haben sy zugleich kain anderes mitl das nothleidende kriegsvolk zu trösten und weiter zu erhalten für die handt zu nemen gewist, welches nun E. E. L. versehentlich so hoch nit empfinden, zumall die noth kainem gesatz unterworffen, sondern ob dem . . . zufriden sein werden, dass ihnen dise her dann genombne entlehnte geltsumma aus den nägst einkommenden reichshülfsgefällen würklich erstattet . . . werden solle. Dass die mitleidenden stätt und märkt . . . sogar ein geringes . . . an iren fertigen anschlag entrichtet haben und sonst mit irer steuererlegung so saumbig erscheinen und an den drey nägst verflossenen jaren so ainen grossen ausstand hinterstöllig sein sollen, befrembdet I. F. D. nit wenig, seitemall sy in einbringung der alten . . . steuerrestanten ainen sollichen modum und linderung . . . zu brauchen pflegen, dardurch die stött und märkt zu sollicher saumbsälligkeit wol kain ursach haben sollen . . . Damit aber . . . die stätt und märkt zu der gebür . . . gehalten werden, haben I. F. D. an dero n.-ö. regierung und camer . . . verordnung ausgehen lassen . . .

Ain gleichmässige verordnung soll auch auf die pfandschaffter, auf keüffer, auf widerkauf und I. D. aigenthumblichen herrschaften wegen zu erlegung irer hinderstelligen ausstände ausgehen . . .

I. F. D. wöllen der hofcamer auferlegen, eheist bedacht zu sein, hinfüro (in den anticipationen der bewilligten zapfenmass) . . . mit mehrerm reservat fürzugehen.

In dem punct der entsprungenen Wallachen unterhaltung und die für sy zu etlich malen dargebne profiantierung wie auch derselben . . . erstattung wöllen I. F. D. . . . E. E. L. antwort erwarten . . .

Mit sondern gnaden vermerken . . . I. F. D. und E. E. L., dass sy ungeacht solcher . . . beschwärungen mit der landtagserclärung und bewilligung vortschreiten . . .

Und sovil in specie Otten von Herberstorff . . . mit seinem brueder Andreen . . . rechtshandl betrifft . . . weil die verhoffte erörterung bis dato nit volgen wollen, gedenken I. F. D. die schleinige . . . befürderung wirklich zu verorden . . .

I. F. D. wissen sich von zeit an ires gedenkens kaines andern zu erindern, haben es auch niemals anderst vernomben und befunden, dann dass diese E. E. L. in Steyr sowoll gegen I. F. D. als iren . . . vorfordern von undenklichen iaren hero in beständiger treu und aufrichtigkeit jederzeit verharrt, halten auch die mitglider derselben sament und sonders für solliche pidersleuth, dass sy inen anders nichts als alles liebs und guets, noch immerfort und durchaus kain infidelität . . . zuetrauen, sein auch diser gentzlichen hoffnung, sy werden sich auch hinfüro nicht minder in diser hochrüemblichen treu unaufhörlich erfinden und sich von kainerlay zuestand davon abwendig machen lassen . . .

Dass aber auf ein zeit die clagte intercipierung und öffnung der brief und sendschreiben von I. D. verordnet worden, ist mit nichten zu dem ende, dass in E. E. L. ein mistrauen gesetzt oder sy aines ungleichen bezigen werden solle, sondern . . . destwillen beschechen, damit etlicher privat- und particularpersonen alberait gespuerte untreue anschlög besser an den tag komben und konftiger unrath verhüetet werden möchte, also dass E. E. L. iro diss so hoch nit zu herzen gehen lassen noch gedenken solle, dass sy dardurch an mehr orten iren bis dato erhaltnen gueten credit in die schanz gesetzt hete, dann weill solches sy nit angehet, . . . hat sie auch dessen gar nit zu entgelten sondern ist ditsorts allenthalben für entschuldigt zu halten.

Alsvil aber ermeltes Kandelbergers einziehung belangt, inmassen dieselb zu Prag auf die gefundne verdächtigkeiten von I. K. M. selbst verordent worden, also hat auch dero gn. bevelch mit weiterer procedierung alhie volzogen werden sollen, und hat Kandelberger sonst niemandts andern die schuld dises seines unglücklichen zuestands zuezumessen. Darbey sich dann I. F. D. gn. erbotten haben wöllen, ime wider recht und die billigkait nichts widerfahren, sondern auf sein defension gebürlichermassen erkennen zu lassen; dessen nun zu erwarten, wie dann der eventus des handels beschaffenhait mehrern dilucidiern wirdet.

Und weil E. E. L. secretari Hans Adam Gablhofer auf ir der ganzen landschaft embsiges anlangen und in gehorsam angebottne widerstellung seiner verhaftung berait erlassen und auf freyen fuess gestellt worden, ist seiner umb so vil weniger derzeit weitere meldung zu

thun: aber ainmal ist nit in abred zu stellen, dass er sich obangedeüter Kandelbergerischen verdächtigkaiten nit wenig thailhafftig gemacht und also zu seiner person vorhaltung genuegsambe ursach geben.

Die citierung E. E. L. und diener in I. D. namen . . . ist für kain so hoch beschwarliche neuerung anzuziehen, dann seytemall I. D. die landleuth selbst zu erfordern befuegt . . . warumben solten ire diener ain mehrer freyhait und vortl ditsfals haben? Es ligt aber alles an dem, dass E. E. L. und dero herrn verordenten gemelte ire officier und diener in officio und dahin halten, sich gegen dem herrn und l. fürsten und seinen gebotten trutziger weiss nit aufzulainen . . . damit bedürfte es kainer sollicher fürforderung . . . welches sich aber in dem Hans Schmidt puechdrucker mit nichten befunden . . .

Kaines andern sein I. F. D. jemals gesinnet gewesen, dann eben ire getreue landleuth vor allen andern frembden zu fürnemben diensten und ämbtern zu befürdern . . . wann sy, die landleuth sich nur anderst selbst darzue qualificiert und derselben ämbter fähig machen werden . . . Darumben es dann an sonderlich an dem hierin erwinden wirdet, dass sich jetzt ermelte Steyrische landleute auf solche ritter- und tugenliche sachen begeben, die sy zu digniteten habilitiern . . . Und I. F. D. hetten auf die widerholung dises propositi und des jetzigen burggrafen hieigen haubtschloss kainen gedanken mehr gemacht, umb dass solicher articl vormals mit gnuegsamber ausfüerung ablaint und I. D. darunter gebrauchter fueg ad oculum demonstriert worden; darbei es dann auch billich verbleiben zu lassen und dise antung desto unnotwendiger zu halten, allweil der schlosshaubtman, als deme die haubtvestung principaliter vertraut, ain Steyrischer landtman, der ohne das ainen burggrafen oder leitenambt mit vorwissen I. D. seines gefallens gegen seiner verantwortung aufzunemen befuegt.

Und ob sich gleichwoll I. F. D. mit der . . . ersetzung der oberhaubtmannschafft Creuz aines ungewöhnlichen modi gebraucht haben möchten, so getrösten sich doch I. F. D. gegen E. E. L. . . . nicht allein, sy werde wider Felixen von Schrottenpach freyherrns person als ainen landman und mitglied kein bedenken haben, sondern auch er sich zu des lands und gemeinen wesens angenemben satisfaction jederzeit verhalten. Und zu diser promotion haben ine seine treugeleiste dienst befürdert, dessen sich dann auch andere seinesgleichen in fürfallenden gelegenheiten zu vergwissen. Im übrigen aber wöllen I. F. D. E. E. L. ditsfalls beschechnen . . . anmeldens konftiger zeit unvergessen und also weitere befuegte clagen zu verhüeten bedacht sein.

I. F. D. ist zwar nit lieb sonder vil mehr allerdings zuwider gewest, die bewüste commission im nägst verschinen herbst nach dem Ennsthal abzufertigen: aber weme aus den getreuen landleuten ist verporgen, dass I. D. gleichsamb darzue genötigt und bezwungen worden? Dann der ungehorsambe trutz, vilfeltige despect und rebellion bey denen groben betörten leuthen dermassen überhand nemben, dass I. D. l. f. reputation, autoritet und würdigkait nit mit geringer besorgung aines algemainen landschädlichen auflaufs nunmehr gänzlich periclitieren wöllen. Ist nun ainem und dem andern zu handhabung der gerechtigkait und erhaltung des schuldigen gehorsambs was beschwärliches begegnet (wiewol sich I. F. D. kainer so grossen particular bedrangnus zu berichten wissen), haben sy es nur selbst überflüssig verursacht und inen die ganzliche schuld in deme zuezumessen, dass sy weder den güetlichen vordem gebrauchten mitln, noch denen zu mehrmallen an sy ausgangnen warnungen nit stattgeben, sondern in irer unsinnigen halsstarrigkait verharren wöllen, also dass sy irer verbrechen und dern thailhaftigmachung billicherweis nur selbst und I. D. aus iren camersgeföllen gar nit zu entgelten haben sollen. Und E. E. L. wölle für gewiss halten, dass I. D. in einbringung der angedeuten anschlög alle gebürliche moderation gebrauchen zu lassen gedenken.

Von denen aus dem hieigen landthaus genumbnen püechern wöllen I. F. D. kain weitere ausfüerliche meldung thuen, sondern über dasjenige, so sy in diser materi vormals beantwortt, allain diss widerholen, dieweilen sy sich alberait lauter dahin erclärt, sollicher actus solle E. E. L. an iren habenden und wolhergebrachten freyhaiten gänzlich unnachthaillig und unpraejudicierlich sein, inmassen sy es dann nochmallen clärlich mit gnaden widerholen, dass demnach sy, E. getreue L., destwillen (I. D. zuversichtlichem versehen nach) nunmehr zufriden sein, sich darunter guetwillig acquietiern und zu ruhe begeben werden.

Dem puechfüerer aber soll auf sein anhalten gebürlicher beschaid gegeben und ime zumall auf die befundene unverschuldung nichts unbilliches zuegefüegt werden.

Demnach I. F. D. rath, camrer, bestöllter obrister und stattguardjhaubtman alhie Christoph Paradeyser alberait hieher wider ankomben, wirdet er dem empfangnen bevelch nach, den bewüsten Rindschaidtschen mit der stattguardj vor dem thor fürgeloffnen rumorhandl der gebür nach wol zu rechtfertigen und die erkennte verprecher zu straffen wissen . . .

Höchstermelter F. D. von wegen der buechdruckereyen im landthaus ausgegangne generall sein aines so lautern inhalts, dass sy

kainer auslegung bedürfen, und obgleich woll von E. E. L. alhieigen druckerey kain sonder meldung beschicht, so ist doch dieselb darvon mit nichten eximiert, wie sich dann I. F. D. kaines andern zu erindern als dass sy ain absonderliche inhibition noch am 21. tag Septembris verschinen 99. iars vermüg beiliegunder abschrifft an die herrn verordenten abgehen lassen, mit diser andeutung, es möge I. D. buechdrucker der Widmanstötter die fürfallende steuer- und andere generall ebenso woll und geschwind drucken. Und so nun I. F. D. solliche ursachen und motiven sy zu ermölter einstellung bewögendt mitlaufen lassen, die sy nochmallen nit zu improbieren wissen, so sein sy demnach dises gn. versehens, wolermelte E. E. L. werde sich hierin kainer verrer difficultet gebrauchen . . .

Umb die durch Jonasen von Wilfersdorf angebrachte beschwärung die vorhaltung seines unterthans aus Hungrischen belangent haben I. D. gar kain wissen; darumben wöllen sy in sachen eheisten gründlichen bericht einziehen und darüber was sich gebürt . . . verordnen . . .

Der letzte . . . punct kombt I. F. D. darumben wunderlich für, dass sy von kainen bestölten oder im lauf haltenden soldaten wissen, also dass es von den abgedankten, gartierenden schödlichen knechten ain unwarhafftes fürgeben und weil dann zu verschonung des armen ohne das vil kommernus aussteunden mans ernst- und würkliche verordnung und abstellung der disfalls im land grassierenden unordnung in alweg fürzunemben von nötten, so lassen I. D. disen articl notwendiglich gleich berathschlagen und soll volgundts die notturfft aintweder durch generall- oder privatmandat unverzüglich ausgefertigt werden.

Und so vil . . .[1]

Decretum per Ser^mum archiducem
24. Jan. 1600

P. Casal.

14.

Antwort der Landschaft auf die Erledigung der politischen Beschwerden durch Erzherzog Ferdinand II. vom 24. Jänner. Graz, 1600 Februar 5.

(Conc. und Cop. L.-Archiv, L.-H.)

[1] Zum Schlusse die Hoffnung, die Landschaft werde mit dieser Erledigung zufrieden und versichert sein, ‚I. D. werde noch zu ainer mehrern zuelendung in ainem und dem andern . . . begüerig sein'.

Dank für das Eingehen in die finanziellen Beschwerden und das Versprechen ihrer Abhilfe. Klagen über die Nichtbezahlung der Aussenstände in Städten und Märkten etc. Ursachen hievon. Erneuertes Eingehen in die Eingriffe bei der Post, gegen Kandelberger und Gabelkofer. Motivirung der früheren Klage über den Anwurf der Untreue. Neuerliche Klage wegen des Citirens der Herren und Landleute und der Beförderung von Ausländern, wegen der Vorgänge im Ennsthale. Ueber die letztgenannten Punkte wird Folgendes bemerkt:

Dass auch sonderlich E. E. L. . . . erwogen, was E. F. D. zu gn. entschuldigung der . . . intercipier- und erofnung der brief und sendschreiben, auch einziehung, gefengnus, examinierung und torquierung E. E. L. bestelten dieners . . . Hans Georgen Khandelbergers, wie auch . . . Gablkovers . . . dardurch E. E. L. in gemain bei aus- und inlendischen in nicht geringen verdacht und beschuldigte untreu, so sy gegen iren herrn und landfürsten moliert haben solle, geraten, geh. einwenden, kann E. E. L. geh. nicht unterlassen, E. F. D. in unterthenigkeit sovil zu entdecken, dass sy zu dero in vorigen iren und derselben verordenten, auch der Steyrischen herrn und landleut oftern anbringen beschechnen . . . beschwerden wider all iren willen gedrungen, alleweilen communis fama und die avisen hin und wider wais nicht was für hochbeschwarliche reden spargirt, dass mit torquierung gedachts Kandelbergers, auch des secretari Gabelkovers examinierung nicht sie als officier fürnemblich sondern haubtsächlich E. E. L. und derselben getreue mitglieder gesuecht, welches E. E. L. je billich umb dero unschult willen ob iro nicht erligen lassen künnen. Dass aber anjetzo E. F. D. E. E. L. in gemain und deren getreue mitglider samet und sonders mit solchem erfreulichen testimonio irer bis dahero in allen notfällen mit geh. begierden erzaigten treu und beständigkeit . . . begabet und sie für solche aufrichtige pidersleut erkennet, welchen sie nochmalen anderst nichts dan alles liebs und guets und durchaus kein diffidenz oder die geringste infidelitet, wie die gn. verba formalia lauten, nicht allein nicht zuemessen, dass auch die angedeute der brief intercipierung nicht zu dem ende beschechen, dass in E. E. L. ainiches misstrauen gesetzt oder sy etwas ungleichs bezigen worden sein solle, dessen thuet sich E. E. L. geh. fleiss bedanken in underthenigkeit verhoffent, E. F. D sich von dero . . . intention durch ainiche widerwertige . . . einbildung . . . nicht abwenden lassen wellen . . .[1]

---

[1] Folgen Versicherungen unverbrüchlicher Treue. Da durch die Processe der landschaftliche Credit ins Mitleiden gezogen ist, möge I. D.

Dass . . . E. D. die citierung E. E. L. officier . . . für kain . . . neuerung halten . . . stelt E. E. L. in kein vernainen, sondern iro allain in disem frembd und betrüblich fürkumbt, indem sich dieselb nicht so stark contra verbalem sondern allein realem citationem, da E. E. L. diener, wann sie durch ire missgonstige hinterrucklings unguetlich angeben, auf beschechnes erfordern . . . erscheinen, indicta causa, unverhört, unüberwunden de facto gefangnusst, etliche aber gar aus dem purkfriden oder wol ganzen landt geschafft werden . . .[1]

Aus was ursachen alsdann E. F. D. die Enstallerische commission mit solcher anzal soldaten auszufertigen bewegt, ist unnot . . . zu ventilieren und befindet sich E. E. L. fürnemblich in dem höchst beschwärt . . . das E. F. D. . . . sich vernemen lassen, wie sie in einbringung des commissions uncosten nur ein gebürliche moderation gebrauchen zu lassen gedenken, so doch E. E. L. aller exactionen statlich befreyet . . . von den verderbten underthanen (nichts) einzubringen, nicht weniger auch die heurige bewilligung zu leisten unmöglich fallen (würde), . . . indem das ausgeschickte reformationskriegsvolk von den armen leuten mit gwalt, bedroung der häuser und städlabbrennung, notzwang, list und beredung vil herauszupressen sich hochstrafmässig unterstanden; inmassen . . . alsbald etliche unterthanen ohne ainiches vorbeschechnes erindern oder ersuechen durch gerichts- und andere diener erfordert, den ausbleibenden mit dem prant gedroet, volgents sein dieselben landsknecht bei nächtlicher weil in etliche häuser eingefallen, alles was vorhanden aufgebrochen, zerhackt, zerrissen, geplündert, verstreut, die leut umb hochs gelt prantgeschätzt und nichts desto weniger noch empfangenen gelt, vieh und traid alles hinweggenommen und den raub mit derselben armen unterthanen aignen zug hinwegzuführen benötigt.

Also haben nach der herrn commissarien verraisen die angesetzte marktrichter zu Schladming und Gröbming[2] den armen der herrn und landleut underthanen . . . eine hohe anlag, welche die jarlichen zins und Türkensteuern übertreffen, wider l. freiheit angeschlagen, dieselb mit feindthätigen bedroungen abgefordert, denen, so sich ditsfalls auf ire

---

bedacht sein, dass der Landschaft ‚Ehren' nothdürftig restituirt werden.

[1] Bitte, auch hierin die Sachen beim alten Herkommen verbleiben zu lassen. Gegen die Ernennung Schrattenbach's zur Hauptmannsstelle in Creus habe man nichts. Aber die Nichtbeachtung der durch die Landschaft gemachten Vorschläge sei für die Landschaft sowohl als für die Vorgeschlagenen schmählich.

[2] Ausgestrichen: ‚welche schlechte Leut seien'.

obrigkaiten referiert spöttlich geantwort, dass sy bei denen, so sich selbst nicht schutzen künnen, ja weilen E. E. L. freiheit schon aufgehebt, kain rath noch hülf suechen können . . .[1] Ueber das hat E. F. D. landtspfleger zu Wolkenstain Georg Mayr mit hilff der zu Aussee ligenden soldaten bei nächtlicher weil nachermals etliche unterthanen in iren heisern überfallen, neben den burgern von Gröbming gebunden in gefangnuss wegfüeren lassen, darbei dann sonderlich die knecht grossen fräfl und muetwillen getriben, die arme leit umb gelt benetigt, weib, kind und mägd, weilen etliche bauern aus schrocken entwichen, mit ungebür angesprengt, darunter einer armen kindbetterin nit verschont . . . Gleichfalls in abwexlung der guardi zu Aussee haben die knecht am hinauf- und herabraisen wo es inen gefallen mit gwalt einkhert, ganze nacht trunken, nichts bezalt und an etlichen orten die dörfer umb gelt geschätzt, welches alles, do es ungestraft verbleiben und den armen unterthanen die empfangnen schäden der billichkait nach nicht widerkehrt und erstat werden solle, daraus bald andere confusion erfolgen wurde . . .

15.

‚E. E. L. Intercession an I. F. D. wegen des Kandelbergers anno 1600.‘ (December 8.)

(Conc. Steiermärk. L.-Archiv, Chron.-R.)

Zu den werken der gott höchst wollgefälligen barmherzigkeit werden alle christglaubige durch die zeugnussen der hl. schrifft und mit sonderlichem fürgestelltem exempl des barmherzigen himlischen vatters, ia zumal auch die unglaubigen durch die natur und sanftmüetigkait des menschlichen geblüets[a] wie gegen ieden also bevorab gegen den nächsten menschen vermahnet und bewegt, auch in den historien darumben billichen zu ewiger ihrer gedächtnus und andern gleichmessigen nachfolg hochgerühmet und geprisen. Und da sie einer oder mehr aus den laidigen unvermügen dergleichen hohe werk andern würklich zu erweisen

[1] Folgt die Bitte um eine Schadlosverschreibung wegen der Eingriffe in das Landhaus, dass diese nämlich den Landesfreiheiten nichts Präjudicirliches bereiten sollen, dann Klagen über die brutalen Gewaltthaten des Kriegsvolkes zu Aussee und die gartierenden Knechte zu Judenburg, die bei ihren Gewaltthaten sich auf Specialbefehle des Erzherzogs berufen.

[a] Noch einige nicht ganz deutliche Worte darüber: ‚ein natürliche sympatia und compatientia‘.

verhindert und abgehalten werden, so seindt dieselben unvermügigen von christlicher lieb und natur wegen doch bei denen vermügern und so von dem allmächtigen dahin begnadten mit intercession und fürbitten sich freundlichen und mitleydent zu erzaigen iure divino et naturali verbunden. Weliches commiserationis et aequitatis moderamen iustitiae divinae et humane nichtis derogiert sondern für derselben temperamentum, medicamentum et condimentum billichen gehalten wirdet.

Also seindt anfangs die herrn verordenten, folgents die zu zeitten versammblet gewesten herrn und landleut und E. allgemeine E. L. in nägstverwichen wie auch an jetzo gegenwärtigen landtag tam ex motu condolentiae proprio quam ad impetrationem partis(?) et consanguineorum vil mehrers verursacht und bewegt worden, E. F. D. mit ihrer vorigen und hiemit geh. widerholten intercession in deploratissima et deploranda causa E. E. L. an kais. hoff in reichshilff, Agramischen starkhen *(sic)* prophiantrest und andern parteien bestellt gewesten agentens Hans G. Kh(andelberger) zu behölligen, damit sie E. E. L. in ander weg E. F. D. gleichwoll zum liebsten underth. zu verschonen gesinnet und beflissen, alles diemüetigisten fleiss bittent, wie E. F. D. die vorigen unterschidlichen fürschreiben mit f. gnaden vermerkt und angenumben, auch darüber gn. vertröstung und sonderlich noch vom 16. October nägst verschines 99. iahrs gethon: also wölle E. F. D. hierauf auch diese gegenwärtige geh. fürschrifft nicht mit geringern l. f. gnaden beherzigen sondern laut derselben angezogen vatterlichen vertröstung dieser betrüebten sachen ein lang geh. in höchster gedult desiderirtes erwünschtes endt zu jetziger verhoffentlicher hierzu gelegensamer und von gott geschickter rechter zeit gn. machen und hierin nicht so fast sein des armen Kandelbergers villeicht fürgelofne excess (weilen wir umb sein verbrechen kein aygentliches und gründtliches wissen tragen) sondern vill mehr sein so langwierige in die 17[1] monat lang und so betrüebliche und höchst beschwärte straff und buess als mit verlierung und distrahierung seiner paarschafft und mobilien, entziehung seiner guetgehabten bestall- und besoldung und zeitlichen narung, ja mit vercliener- und schwächung seines auf erden besten kleinodts des gueten namens und laimundts und gentzlichen unwiderbringlichen verlust seines andern edelsten gehabten schatzes seines jungen leibs gesundtheit, mit

[1] Die 17 Monate würden allerdings dazuführen, dies Schreiben auf October statt auf December zu setzen, da die Verhaftung Kandelberger's im Juni 1599 erfolgte; aber das Datum ergibt sich aus der Landschaftsregistratur, wo diese Intercession zum 8. December angesetzt ist, während zum October nichts vermerkt ist.

wellichen allen bayden der höchst schmerzlichen und fast übermenschlichen tortur, marter, folter, pein und prandt, geschweigent er seine begangne privatexcess mit sollichen nimmermehr privat sondern mehrers publickhen demonstrationen verhoffentlich genuegsamen gebüest haben solle und werden mit überaus l. f. christlichen angebornen sanft österreichischen vatters augen, ohren und herzen gn. ponderirn, ruminiern und ihm daruber mit gn. freystellung begnaden und hierinnen abermallen nicht allein jetztberüerter sein des Khandlbergers ausgestandtner guets- und gemuets, lebs- und leibsstraffen und buessen gn. consideriren und zu gemüet führen sondern zugleich seiner E. F. D. derselben villgeliebsten frau muetter unserer gn. frauen in gehaltnen embsigen correspondenzen, I. F. D. erzherzog Maximilian zu Österreich mit befürderung des prophiantwesens im Petrinischen feldzug und in ander weg und dem ganzen löbl. haus Österreich und der werten christenheyt treugemainten auch wollersprossnen geh. dienste und nicht weniger ins künftig dergleichen und mehrere servitia (so ihme E. F. D. mit gn. erfreulicher freystellung und der barmherzige himmlische vatter mit laydentlicher leibsgesundheit begnadet), darzu er dann wegen seines sonderlichen erkandten talents als khunst, vernunft, geschicklichkeyt, erfahrenheyt, beredthait, sprachen und andern stattlichen qualiteten tauglichen *(sic)*, gn. bedenken, wir dann darumben auch vermüg der kais. altgeschribnen rechten secundum l. ad bestias, ff. de poenis mit dergleichen personen, so der menschlichen societet mit ihren künsten und diensten mehrers nützlich sein künnen, als sie mit ihren verbrechen schedlich gewest, billich woll zu dispensieren. Und neben seinen aygnen qualiteten wolle S. F. D. sich auch seines ganzen adelichen geschlechts und befreundten wolverhalten gn. erindern, alsdann seines vattern bruedern N. E. F. D. in gott ruhenden geliebsten herrn herrn vatters christmildister loblicher gedächtnuss vill iahr lang gethreuer und gehorsamister cammerrath und diener gewesen, seine gebrüeder und beiderseits eheliche befreundte inner und ausser landts sich woll verhalten, seiner muetter brueder Culmayer noch an dem f. Payrischen hoff in sondern gnaden und etliche iahr daselbst khuchelmaister ist, wie dann seine ganze eheliche freundtschaft in beygelegtem ihren düemüetigisten suppliciern neben E. F. D. allezeit getreuer landschaft für ihn intercediert:

also wölle E. F. D. neben jetzt gedachter intercession auch dieses E. allgemainen geh. L. flehentliches fürbitten gn. ansehen und erhoren und sy E. E. L. neben dem armen gefangenen khrüppel dem Khandelberger in noch wehrenden landtag zu denen freudenreichen herzuenachenten hohen fest der weihnachten dises zu endt lauffenden saeculi

oder genannten iubeliahrs, dergleichen in 100 iahren nimmermehr und von letzt lebenden woll gar zu wenigen zu erleben und in E. F. D. ersten iahr deroselben erfreueten ehelichen standt auch gn. erfreuen und ein l. f. angenaturtes sanft österr. christliches vätterliches ia göttliches anfangs angezognes und hoch gerüembtes und im jetzigen schluess widerholt gebetnes werk der barmherzigkeyt mildiglich erzaigen. Solliches . . . (Ohne Datierung.)

Am äusseren Umschlage: E. E. L. Intercession an I. F. D. wegen des Khandelbergers anno 1600.

Nachtrag.

I.

Im Cod. 43 des Linzer Landesarchivs findet sich ein gleichzeitiger Bericht über die Zerstörung von protestantischen Kirchen etc. in Innerösterreich (Forschungen zur deutschen Geschichte XX, S. 543—545). Dort werden am Schlusse auch Gabelkofer und Kandelberger erwähnt (fol. 307ab):

Der Gablchoffer ist wider ledig und in seinem vorigen dienst bei der landtschafft.

Der Kandelberger ist in der tortur dermassen verderbt, dass er auf den füessen keine sollen mehr hat, auch sonst an leib so zermartert worden, dass sich I. F. D. an jetzo selber uber in erbarmt und last in durch die hofbalbierer und medicos haillen. Es kombt aber für, dass er, wann er heil worden, nichts desto weniger für recht gestelt, uber das urthail begnadet, aus dem landt verwisen und entgegen diejenigen, darauff er bekhent (Don. [*sic*]) und darauff sterben wurd, vil ubler als er gepeiniget und gar zum todt verurtheilt werden sollen . . .

Dieser nachträgliche Fund bestätigt in der Hauptsache die Ergebnisse der obigen Studie und verdient die grösste Beachtung. Zum Schlusse möchte noch eine Mittheilung an dieser Stelle Platz finden, die auch in diesen Zusammenhang gehört. Die Landesverordneten übergaben, wie man den obigen Acten (S. 352) entnimmt, dem Burghauptmanne von Graz ein Ge-

schenk, weil er die Gefangenen in humaner Weise behandelte. Wie mir Herr Regierungsrath v. Zahn mittheilte, findet sich in den hiesigen Acten ein Stück (es konnte im Augenblicke nicht aufgefunden werden), in welchem Erzherzog Ferdinand II. auf die Bitte des Burggrafen, das Geschenk der Landschaft annehmen zu dürfen, nicht blos eingeht, sondern als Motiv die humane Behandlung anführt und den Umstand, dass das Geschenk nicht vor, sondern nach der Untersuchung gegeben werde.

II.

Zu der obigen im Linzer Cod. enthaltenen Nachricht gehört noch das folgende Decret Rudolfs II., das nun die Kandelbergerfrage zu einem gewissen Abschlusse bringt:

Kaiser Rudolf II. an Erzherzog Matthias: ‚Da Erzherzog Ferdinand II. den lange verhafteten Kandelberger auf seine Urfehde und die seinetwegen geschehene Intercession hin begnadigt, doch aus allen seinen Landen abgeschafft hat, so werde er gemahnt, dass in Böhmen und dessen Nebenländern nicht blos Kandelberger, sondern auch die anderen der Religion wegen aus Steiermark Abgeschafften nicht zugelassen werden. Prag, 1602 November 2.‘

(Cop., Cod. Linz 43, fol. 243^{b}.)

Dazu am Umschlage auf der einen Hälfte: ‚22. November 1602. Copia. Des k. schreibens an die F. D. erzherzogen Mäthiasen zu Osterreich: Der n.-ö. regierung, die wirdt auf dises der R. K. M. schreiben sowol in disen landt als in Österreich ob der Enns bey der landtshaubtmannschafft die notturfft zu verordnen wissen. Ex consilio deputatorum 12. Nov. 1603‘ *(sic)*. Auf der anderen Hälfte: ‚Fiat, wie I. R. K. M. und F. D. . . . bevelchen, und dise resolution dem h. landtmarschalckh und absonderlich herrn bischoffen und thuembcapitl; also auch die universitet alhier, herrn anwald der landtshaubtmanschafft ob der Ennss und gleichfalls die von Wien wie gebreuchlich zu erindern. 2. Novembris 1602.‘

Ausgegeben am 20. April 1900.

Altinger, Dr. P. Altmann: Die zwei ältesten Nekrologien von Kremsmünster. 8°. 1897. 1 fl. 45 kr. = 2 M. 90 Pf.

Bibl, Dr. Victor: Nidbruck und Tanner. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Magdeburger Centurien und zur Charakteristik König Maximilians II. 8°. 1898. 60 kr. = 1 M. 20 Pf.

— Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns von der Ertheilung der Religions-Concession bis zu Kaiser Maximilians II. Tode. (1568—1576). 8°. 1899. 1 fl. 25 kr. = 2 M. 50 Pf.

Dopsch, Dr. Alfons: Die Kärnten-Krainer Frage und die Territorialpolitik der ersten Habsburger in Oesterreich. 8°. 1899. 1 fl. 20 kr. = 2 M. 40 Pf.

Guglia, Eugen: Studien zur Geschichte des V. Lateranconcils. (1512—1517.) 8°. 1899. 40 kr. = 80 Pf.

Hirn, J.: Die ersten Versuche Kaiser Rudolfs II., um in den Alleinbesitz der Grafschaft Tirol zu gelangen. 8°. 1898. 50 kr. = 1 M.

Kaindl, Dr. Raimund Friedrich: Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen. I. und II. 8°. 1894. 25 kr. = 50 Pf.

— — III. und IV. 8°. 1895. 55 kr. = 1 M. 10 Pf.

— — V. und VI. 8°. 1898. 50 kr. = 1 M.

— — VII. 8°. 1898. 80 kr. = 1 M. 60 Pf.

— — VIII. 8°. 1899. 1 fl. 5 kr. = 2 M. 10 Pf.

— Das Unterthanswesen in der Bukowina. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernstandes und seiner Befreiung. 8°. 1899. 1 fl. 70 kr. = 3 M. 40 Pf.

Krones, Dr. Franz: Die Markgrafen von Steier. Ihre Anfänge, ihr Verwandtschaftskreis und ihre Kärntner Markgrafschaft vor 1122. Mit einer genealogischen Uebersichtstafel. 8°. 1897. 1 fl. 55 kr. = 3 M. 10 Pf.

— Das Cisterzienserkloster Saar in Mähren und seine Geschichtschreibung. 8°. 1898. 1 fl. 50 kr. = 3 M.

Loserth, Studien zur Kirchenpolitik Englands im 14. Jahrhundert. I. Theil. Bis zum Ausbruch des grossen Schismas (1378). 8°. 1897. 1 fl. 50 kr. = 3 M.

Loserth, Dr. Johann: Erzherzog Karl II. und die Frage der Errichtung eines Klosterrathes für Innerösterreich. Nach den Acten des steiermärkischen Landesarchivs. 8°. 1897. 1 fl. 10 kr. = 2 M. 20 Pf.

— Die Salzburger Provinzialsynode von 1549. Zur Geschichte der protestantischen Bewegung in den österreichischen Erbländern. 8°. 1898. 1 fl. 90 kr. = 3 M. 80 Pf.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Actenstücken. II. Abth. 1560—1572. I. Band. Die Nuntien von Hosius und Delfino 1560—1561, im Auftrage der histor. Commission der kais. Akademie bearbeitet von S. Steinherz. 8°. 1897. 12 fl. = 24 M.

Schiffmann, Konrad: Ein Vorläufer des ältesten Urbars von Kremsmünster. 8°. 1899. 25 kr. = 50 Pf.

Sickel, Th. R. v.: Römische Berichte. I. 8°. 1895. 1 fl. 50 kr. = 3 M.

— — II. Mit 2 Tafeln. 8°. 1896. 1 fl. 90 kr. = 3 M. 80 Pf.

— — III. Mit 1 Tafel. 8°. 1899. 1 fl. 70 kr. = 3 M. 40 Pf.

Šusta, Josef: Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen. 8°. 1898. 80 kr. = 1 M. 60 Pf.

Turba, Dr. G.: Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen 1547—1550. 8°. 1896. 1 fl. 35 kr. = 2 M. 70 Pf.

— Beiträge zur Geschichte der Habsburger. Aus den letzten Jahren des spanischen Königs Philipp II. 8°. 1899. 1 fl. 60 kr. = 3 M. 20 Pf.

Zu den beigefügten Preisen durch **Carl Gerold's Sohn**, Buchhandlung der kais. Akademie der Wissenschaften (Wien, I., Barbaragasse 2), zu beziehen.

BR 360 .L66 1900 C.1
Ein Hochverrathsprocess aus de
Stanford University Libraries
3 6105 040 671 328

STANFORD UNIVERSITY L
CECIL H. GREEN LIBI
STANFORD, CALIFORNIA 9
(415) 723-149:

All books may be recalled

DATE DUE

APR 21 1997